



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 17. März.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 449. (1) Nr. 5038.

### Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. März 1849 in der Serie 267 verlostten ungarischen Hofkammer-Obligationen zu fünf, vier und dreieinhalb Percent. — § 1. In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom ersten März 1849 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Nr. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. März 1849 in der Serie 267 verlostten ungarischen Hofkammer-Obligationen zu fünf, vier und dreieinhalb Percent, und zwar: Nr. 3178 mit einem Dreizehntel; Nr. 5483 mit der Hälfte; Nr. 5484 mit einem Zehntel der Capitalsumme; Nr. 5661 bis inclusive 5846 mit den vollen Capitalsbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit fünf, vier und dreieinhalb Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — § 2. Die Umwechslung geschieht bei der Credits-Cassa in Ofen. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht jedoch frei, die Umwechslung bei jener Credits-Casse, bei welcher sie die Zinsen bisher bezogen haben, zu erhalten. — § 3. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv. Münze laufen vom 1. März 1849, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtet. — Laibach am 8. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 417. (3) Nr. 4687.

### Currende

des k. k. illyr. Guberniums, — über die Aufhebung der allerhöchsten Entschließung vom 30. Juni 1842, bezüglich der Staatschürfungen auf Steinkohlen — Seine Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung ddo. Olmütz den 15. Februar 1849, bezüglich der Staatschürfungen auf Steinkohl n anzuordnen: a) daß jene besonderen Begünstigungen, welche die Entschließung vom 30. Juni 1842 den Aerial-Steinkohlenschürfungen erteilte, auf künftige derlei Staatsunternehmungen nicht mehr auszudehnen, diese vielmehr als mit jedem andern Privat-Bergbaue gleichberechtigt, von den Berggerichtsbehörden zu behandeln seyen; — b) daß dagegen jene Aerial-Steinkohlbaue, welche bereits bestehen, unter dem Schutze der Entschließung vom 30. Juni 1842 eröffnet, durch berggerichtliche Urkunden gesichert, sonach bergrechtlich für den Staat erworben würden, wenn sie auch noch nicht findig geworden sind, in Berücksichtigung des vielfachen Einflusses, welchen die Eröffnung eines so wichtigen Nationalschazes auf das öffentliche Wohl nimmt, durch die hiezu berufenen Verwaltungsorgane fortzusetzen, und auf selbe die Begünstigungen der Entschließung vom 30. Juni 1842 noch ferner anzuwenden seyen; — c) daß jede Beschwerde, welche einzelne Privatgewerken über Kränkungen ihrer bereits erworbenen Bergrechte durch die Staats-Steinkohlenschürfungen anzu bringen haben, durch eigene, auf Staatskosten abzuordnende unparteiische Commissäre an Ort und Stelle untersucht, und hierüber all' dasjenige verfügt werde, was sich zum Schutze des Privatbergbaues als rechtmäßig und billig darstellt. —

Diese Bestimmungen werden in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 21. v. M., Zahl 190, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

3. 448. (1) Nr. 5132.

### Nachricht

vom kais. k. böhmischen Landesgubernium. — Eine Grammatical-Lehrerstelle am Gymnasium zu Neuhaus wird als erledigt kundgemacht. — Zur Wiederbesetzung der durch das Ableben des Ignaz Schreyer erledigten Grammatical-Lehrerstelle am Gymnasium zu Neuhaus, womit ein jährl. Gehalt von 500 fl. C. M. aus dem Studienfonde verbunden ist, wird der Concur mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre mit den erforderlichen Fähigkeits- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis zum letzten April l. J. hierorts zu überreichen haben. — Prag am 17. Februar 1849.

3. 426. (3) Nr. 3485, ad 5126.

### Concur-Verlautbarung.

Bei der k. k. Landesbau-Direction in Triest ist die Stelle eines Ingenieur-Practikanten, mit dem Adjutum jährlich 300 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, bis 20. März d. J. ihre Gesuche bei dieser Landesstelle zu überreichen, worin sie sich über ihren Geburtsort und ihr Vaterland, Religion und Alter, den Grad ihrer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der hiesigen Landesbau-Direction, über ihr untadelhaftes sittliches Benehmen und über die Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache gehörig auszuweisen haben. — Ferner sind die diesfälligen Bittgesuche mit den legalen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften zu belegen, welche für die Ausnahme der Bau-Practikanten überhaupt mit dem h. Hofkanzlei-Decrete vom 24. April 1825, Z. 6055, vorgeschrieben worden sind. — Vom k. k. Gubernium im österreichisch-illyrischen Küstenlande. Triest am 21. Februar 1849.

## Amthliche Verlautbarungen.

3. 432. (2) Nr. 2117 et 2120.

### E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht: Es werden nachbenannte, von dem verstorbenen Franz Ruda seinen 5 Enkeln und Enkelinen legitimen Pretiosen: 1 Paar brillante Ohrgehänge, 1 goldener Ring mit Tafelstein, 1 goldener Reiring, 1 silberner Vorlegelöffel, 12 Stück Messer und Gabeln mit Silberheft, 12 Stück Eßlöffel und 10 Stück Kaffeelöffel aus Silber; am 25. April 1849, Früh 10 Uhr bei diesem Gerichte an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung öffentlich verkauft.  
Laibach am 6. März 1849.

3. 428. (3) Nr. 1592/250.

### Concur-Kundmachung.

Im Bereiche des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungsgebietes ist eine Amts-Offizialenstelle mit dem Jahresgehalt von Siebenhundert Gulden, oder im Falle der graduellen Vorrückung eine solche Stelle mit dem geringsten Gehalt von Vierhundert Gulden und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im

Gehaltsbetrage zu besetzen, wozu der Concur bis sechsten April 1849 eröffnet wird. — Die Bewerber um eine solche Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über ihre bisherige tadellose Dienstleistung, über die zurückgelegten Studien, über die Kenntniß des Gefälls-, Manipulations-, Rechnungs- und Cassawesens, über Sprachkenntniße und insbesondere über den Besitz der Warekunde auszuweisen ist, innerhalb des festgesetzten Concurstermines, im vorgeschriebenen Dienstwege an die steiermärkisch-illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameralgebietes verwandt oder verschwägert, dann ob und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 2. März 1849.

3. 450. (2) Nr. 587.

### K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat zufolge des Erlasses vom 27. Jänner l. J., Zahl 389P, sich veranlaßt gefunden, jene Begünstigungen, welche den Wiener Redactionen für die Couvertirung und Adressirung ihrer durch die Post zu versendenden Zeitungen zugestanden und von der Oberpostverwaltung auch für diesen Verwaltungsbezirk zur Anwendung beantragt wurden, auf die Provinzen im Allgemeinen auszudehnen und demnach Nachstehendes anzuordnen: 1) Für die Couvertirung der Zeitungen und Zeitschriften durch die Redactionen ist denselben von dem Zeitpunkte angefangen, von welchem sie dieses Geschäft selbst besorgen, die postämtliche Versendungsgebühr nicht mit 20 %, sondern mit 15 % des Pränumerationspreises zu bemessen. — 2) Die Pränumerationsgelder, welche den Redactionen, die ihre Sendungen selbst couvertiren und adressiren, von den Pränumeranten unmittelbar eingesendet werden, sind portofrei zu behandeln. — 3) Die Couvertgebühr ist, insoferne die Postanstalt dieselbe einhebt, an Redactionen mit 24 kr. ganz-, oder mit 12 kr. halbjährig zu verabsolgen. — Diese Bestimmungen werden mit dem Befehle kund gemacht, daß gegenwärtig: die Redactionen aller in Krain und Kärnten erscheinenden Zeitungen die Couvertirung und Adressirung derselben selbst besorgen und daher die Pränumerationsgebühren gemacht werden können. — K. K. Oberpostverwaltung Laibach am 28. Februar 1849.

### O g l a s.

Visoko ministerstvo za kupčijo, obertnijo in derzavne dela je po dopisu od 27. prosenca t. l. st. 389P zapovedalo, da se imajo Dunajskim vrednistvam zastran zavitkov in napisov njihovih po pošti razposiljajskih časopisov, dovolini izjemki, ktere je opravilnistvo višji pošte, tudi za ta opravilnistki okrog za rabo predložio, na dezele sploh razširiti, in je sledece ukazalo: 1) Za zavitje časopisov se ima vrednistvam od ča sa, kar so začele to delo same opravljati, poztina ne z 20 % ampak z 15 % pred plačilne cene razmerite. — 2) Od predplačilniga denarja, kteri se vrednistvam, ki časopice same zavijajo pošlje, se nima nič poztine tirjati. —

3) Zavitnina se ima, če jo pošta sama pobera, vrednistvam z 24 kr. na celo, in z 12 kr. na pol leta poplačati. — Ti ukazi se z tem pristavkam razglasijo, de vse vrednistva na Krajskim in Koroskim zavitje in napise same opravljajo, in de se zavoljo tega zamore nesredstveno pri vrednistvah na časopise naročiti, in brez poštine predplačilni dnar poslati. Druge vrednistva časopisov se bojo od časa do časa na znanje dale. — C. K. illirsko opravilništvo visji pošte. Ljubljana 28 svečana 1849.

3. 433. (2) Nr. 776.

**K u n d m a c h u n g.**

Die bisher bestandene wöchentlich zweimalige Postverbindung der k. k. Brieffammlung in Littai mit dem hiesigen Oberpostamte ist bis zur bevorstehenden Eisenbahn-Eröffnung von Gili nach Laibach und der damit verbundenen allgemeinen Coursregulirung auf eine tägliche Verbindung vermehrt worden, wonach also täglich von Littai, sowohl Brief- und Fahrpostsendungen einlangen, als auch dahin abgefertigt werden. — Das Eintreffen der Botenpost von Littai in Laibach, so wie von Laibach in Littai, findet täglich um 3 Uhr Nachmittag und die Abfertigung um 6 Uhr Morgens Statt. — Welches somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Ober-Postverwaltung. Laibach am 1. März 1849.

3. 425. (3)

**K u n d m a c h u n g.**

An dem hiesigen Verpflegs-Magazins-Gebäude sind im kommenden Sommersemester verschiedene Baureparaturen, bestehend in Maurer-, Zimmermanns, Schlosser- u. Anstreicher-Arbeiten, vorzunehmen. Behufs dieser Herstellungen wird am 24. d. M., um 10 Uhr Vormittags, in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Kanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten, und diese Herstellungen dem Mindestbieter überlassen werden, wobei bemerkt wird, daß jeder Mitlicitirende der Commission eine Caution von 60 Gulden C. M. zu erlegen habe, welche dem Nichtersterer gleich nach der abgehaltenen Licitation rückgestellt, von dem Ersterer aber rückbehalten und in der Laibacher Hauptverpflegs-Magazins-Cassa deponirt werden wird. — Unternehmungsfähige werden hiezu mit dem Beisage eingeladen, daß die Licitationsbedingungen, so wie die Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Fiscalpreise täglich in der Laibacher Hauptverpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden können. — Laibach am 10. März 1849.

3. 439. (1) Nr. 451.

**E d i c t.**

Von der Bezirksobrigkeit Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Hauptgemeinde Hinnach die Stelle einer Hebamme erledigt sey, und daß diejenigen, welche diese zu erhalten wünschen, ihre mit den Sitten- und Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis zum 21. April 1849 bei dieser Bezirksobrigkeit einzubringen haben. — Bezirksobrigkeit Seisenberg am 10. März 1849.

3. 410. (3) Nr. 188

**Licitations-Verlautbarung.**

Die im Verwaltungsjahre 1849 hohen Orts genehmigten conservativen Kunstbauten werden zu Folge löbl. k. k. Landesbau-Directions-Berordnung vom 23. Februar l. J., 3. 631, im Wege öffentlicher Minuendo-Versteigerung bei nachstehenden Bezirksobrigkeiten ausgedoten, und die diesfälligen Verhandlungen mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht, daß jeder Licitant vor Beginn der mündlichen Licitation das 5proc. Badium des Fiscalpreises, eines oder mehrerer Objecte zusammen, entweder im baren Gelde, oder in börsenmäßigen Staatspapieren der Licitations-Commission zu erlegen, im Erstehungsfall aber nach dem erzielten Mindestbote die Caution mit 10 % bei der betreffenden Bezirksobrigkeit, wo die Licitations-Verhandlung Statt findet, zu ergänzen verbunden ist. Versiegelte Offerte, wenn dieselben der Vorschrift gemäß verfaßt sind, und das 5proc. Badium enthalten, können nur vor dem Beginne der Versteigerung der anwesenden Commission überreicht werden.

Benennung der Straße des Districts	Post-Nr.	Licitations-Gegenstand.	Fiscalpreis in		Betrag des Badiums		Vollendungs-Termine	Benennung der Orte und Tage, wo die Versteigerungen abgehalten werden.		
			fl.	kr.	fl.	kr.				
Oberlaibach	2	Reconstruction eines Canales, in Distanz = Nr. IIIj11-12	45	31	2	17	Ende Juni 1849	Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Oberlaibach am 22. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.		
	3	Straßensicherung mittels Parapettmauern und Randsteinen	165	54	8	18	detto			
	4	Herstellung von Straßengräben und Mulden	1603	2	80	9	Ende August 1849			
	5	Reparationen im Einräumers-hause am Raschkouzberge	17	46	—	54	Ende Juni 1849			
	6	Conservation mehrerer Canäle	726	5	36	18	Ende Juli 1849			
	7	Wandmauer-Herstellung in Nr. Vj14 — Vj10	1274	33	63	44	Ende August 1849			
	8	Herstellung gepflasterter Mulden	799	6	39	57	Ende Juli 1849		Bei der Bezirksobrigkeit Haasberg am 23. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	
	9	Herstellung gepflasterter Straßenmulden in Nr. Vj12-13-14	223	20	11	10	detto			
	10	Straßensicherung mittels Randsteinen und Parapettmauern	1114	12	55	43	Ende August 1849			
	11	Erweiterung der Straße, in Distanz = Nr. Vj8-10	1222	42	61	8	detto			
	12	Herstellung eines neuen Canales, in Distanz = Nr. VIIIj3-4	157	23	7	53	Ende Juli 1849			
	13	Herstellung eines neuen Canals, in Distanz = Nr. VIj4-5	159	53	8	—	detto			
Gartschareuz	14	Reconstruction einer Wandmauer, in Distanz = Nr. VIIIj7-8	406	15	20	18	detto	Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Adelsberg am 17. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.		
	15	Reconstruction einer detto, in Distanz = Nr. VIIj15 — VIIIj0	367	40	18	23	detto			
	16	Reconstruction einer detto, in Distanz = Nr. VIIj14-16	391	7	19	33	detto			
	17	Reconstruction der Parapettmauern am Matschkouzberge, in Distanz = Nr. VIj4-5	164	42	8	14	15. Juli 1849			
	18	Bei- und Aufstellung von 100 Stück Randsteinen	200	—	10	—	detto			
	19	Herstellung von 4 Stück Warnungstafeln	60	—	3	—	detto			
	20	Conservation des Einräumers-hauses am Matschkouzberge	788	27	39	25	Ende August 1849			
	21	Erbauung einer neuen Straßens-tützmauer, mit gleichzeitiger Straßenerweiterung, in Nr. IXj0-1	527	49	26	23	Ende Juli 1849		Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Senofetsch am 20. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	
	22	Reconstruction eines Durchlasses in Distanz = Nr. IXj12-13	395	28	19	46	detto			
	23	Reconstruction einer Stützmauer im Orte Senofetsch, in Distanz = Nr. IXj10-11	420	36	21	2	15. August 1849			
	Präwald	24	Bei- und Aufstellung von 224 Stück Randsteinen	448	—	2	24		detto	Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Feistritz am 26. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
		25	Conservation von 7 Stück Canälen	117	43	5	53		Ende Juli 1849	
26		Herstellung eines neuen Durchlasses	81	1	4	3	detto			
27		Reconstruction einiger Stütz- und Leistenmauern	850	8	42	30	Ende August 1849			
28		Bei- und Aufstellung von 412 Stück Randsteinen	824	—	41	12	detto			
29		Reconstruction eines Canals in Distanz = Nr. 0j9-10	140	4	7	—	Ende Juli 1849	Bei der Bezirkobrigkeit Wippach am 21. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.		
30		Reconstruction eines detto, in Distanz = Nr. IIj6-7	192	45	9	38	detto			
31		Beischaffung neuen Bauschanzzeuges	378	45	18	56	detto		Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Adelsberg am 17. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	

K. K. Straßencommissariat Adelsberg am 6. März 1849.

3. 412. (2) Nr. 138.

**E d i c t.**

Das gefertigte Bezirksgericht macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Michael Lakner von Gottschee, Bevollmächtigter des Jacob Sturm von Schalkendorf, in die executive Feilbietung der, den Eheleuten Georg und Maria Novak gehörigen, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 1919 dienstbaren  $\frac{3}{8}$  Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Consf. Nr. 16 in Stalzen gewilliget, und zur Bornahme die Tagfahrten auf den 22.

März, auf den 24. April und auf den 24. Mai d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Stalzen mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Licitation unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 210 fl. werde hintergegeben werden.

Grundbuchextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. Februar 1849.

3. 419. (2)

## Licitations = Kundmachung.

In Gemäßheit der löbl. k. k. illyrischen Landesbau-Directions-Berordnung vom 23 Februar 1849, 3. 631, werden wegen Übernahme der im Krainburger Straßenbau-Commissariat für das Verwaltungsjahr 1849 hohen Orts präliminarmäßig zur Ausführung genehmigten Kunstbaulichkeiten und Lieferungen die Licitations-Verhandlungen bei den nachbenannten k. k. Bezirks-Commissariaten an den festgesetzten Tagen und Stunden abgehalten werden.

Post-Nr.	B e n e n n u n g				Ausrufspreis in Conv. Mze.		zu erlegendes 5proc. Badium		Anmerkung.
	des Assistenten-Districtes	des Licitationsortes	des Monats, Tages und der Stunde	des Bauobjectes und des Bauplatzes	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Krainburg	k. k. Bezirksobrigkeit Krainburg	24. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	Conservation der Krainburger Savebrücke, im Distanz-Zeichen Nr. IIIj4-5	3654	43	182	44	Zu diesen Licitations-Verhandlungen werden hiemit alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die näheren Bau- und Versteigerungsbedingungen, dann die Baubeschreibungen u. Constructions-Pläne bei den betreffenden k. k. Bezirks-Commissariaten zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte auf einem 6 kr. Stempel gehörig abgefaßt, und mit dem 5proc. Badium versehen, nur dann angenommen werden können, wenn dieselben der Licitations-Commission vor Beginn der mündlichen Versteigerung übergeben werden, und wenn darin der Geldbetrag, um welchen die Pauleistung von einem oder dem andern übernommen werden will, deutlich und bestimmt, nebst in Ziffern, selbst auch mit Buchstaben, so wie die Bestätigung, daß der Differenz den Gegenstand des Baues und die Licitationsbedingungen genau kennt, beigedrückt seyn wird. Auf später einlangende oder nicht gehörig abgefaßte Offerte hingegen wird keine Rücksicht genommen werden. — Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß jeder Licitant, er mag entweder für sich oder aber für einen Andern verhandeln, in welchem letztem Falle er sich mit einer gehörig instruirten Vollmacht auszuweisen hat, auch bei den mündlichen Licitations-Verhandlungen, welche an jedem der angezeigten Tage Schlag 9 Uhr Vormittags beginnen, und nöthigen Falls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr fortgesetzt werden, das 5proc. Badium des Fiscalpreises vor der Verhandlung der Licitations-Commission, entweder in Barem oder in Staatsobligationen, zu erlegen, oder aber diesen Erlag des Badiums bei irgend einer öffentlichen Casse nachzuweisen haben wird.
2	detto	detto	detto	Conservation des Aerial-Magazins bei Krainburg, im Distanz-Zeichen Nr. IIIj4-5	24	15	1	13	
3	Dttok	detto	detto	Conservation der Canäle im Districte Dttok	70	38	3	32	
4	Neumarkt	k. k. Bezirksobrigkeit Neumarkt	26. März 1849 von 9 bis 12 Uhr Vormittags	Eindeckung des Canals im Distanz-Zeichen Nr. IVj11-12, mittelst Steinplatten	47	5	2	21	
5	detto	detto	detto	Reparation des Canals, im Distanz-Zeichen Nr. Vj8-9	88	12	4	25	
6	detto	detto	detto	Reconstruction des Canals, im Distanz-Zeichen Nr. IVj13-14	56	9	2	48	
7	detto	detto	detto	Reconstruction der Kadasten am Loibelberge	126	—	6	18	
8	detto	detto	detto	Geländeraufstellung im Assistenten-Districte Neumarkt	791	40	39	35	
9	detto	detto	detto	Reconstruction einer Straßenstümmen am Loibl, im Distanz-Zeichen Nr. VIj15 und VIIj0	1143	52	57	12	
10	Dttok	k. k. Bezirks-Commissariat Krainburg	21. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	Conservation der Brücken im Assistenten-Districte Dttok	693	12	34	40	
11	detto	detto	detto	Geländerherstellung im Assistenten-Districte Dttok	217	—	10	51	
12	Ußling	k. k. Bezirksobrigkeit Kronau	29. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	Conservation der Brücken im Assistenten-Districte Ußling	443	53	22	12	
13	detto	detto	detto	Reconstruction einer Straßenstümmen im Assistenten-Districte Ußling, im Distanz-Zeichen Nr. Xj3-4	89	34	44	35	
14	detto	detto	detto	Reconstruction einer Straßenstümmen, im Distanz-Zeichen Nr. XIj7-8	84	24	42	25	
15	detto	detto	detto	Reconstruction eines Durchlasses am Wurzerberge, im District-Zeichen Nr. XIj12-13	587	20	29	22	
16	detto	detto	detto	Geländer- und Streifenstein-Beistellung im Assistenten-Districte Ußling	301	30	15	5	
17	Krainburg	k. k. Bezirksobrigkeit Krainburg	24. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	Herstellung eines Tisches an der langen Brücke, im Distanz-Zeichen Nr. VIj0-1	155	50	7	46	
18	detto	detto	detto	Conservation der hölzernen Brücken an der Kanterstraße	177	58	8	54	
19	detto	detto	detto	Erhöhung der bestehenden Kiegelwand, im Distanz-Zeichen Nr. Vj5-6	230	14	11	31	
20	detto	detto	detto	Geländerbeistellung im Assistenten-Districte Krainburg, an der Kanterstraße	660	36	33	2	
21	Neumarkt	k. k. Bezirksobrigkeit Neumarkt	26. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.	Beischaffung des Brennholzes zur Beheizung der Winterhütte am Loibl	21	20	1	4	
22	detto	detto	detto	Beistellung des pro 1849 erforderlichen neuen Bauzeuges	323	37	16	11	
Summa					11555	2	577	46	

k. k. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 6. März 1849.

3. 434. (2)

Nr. 3725.

**K u n d m a c h u n g.**

Mit Bezug auf die Postordnung für Reisende vom 1. Dec. 1838, und zwar insbesondere auf die §§ 28 und 46 derselben, dann mit Beziehung auf die über das Gebühren-Ausmaß, über die couriermäßige Beförderung und über die Reise mit dem Stundenpasse überhaupt kundgemachten Bestimmungen wird hiemit auch das Ausmaß der Beförderungszeit, wie solches auf der Poststraße von Präwald nach Udine über Görz, von Triest nach Görz über Monfalcone, von Triest nach Godroipo über Romans und Palmanuova, dann von Sessana nach St. Croce, für die gewöhnliche sowohl, als für die couriermäßige Beförderung festgesetzt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Dieses Ausmaß der Beförderungszeit ist in dem nachstehenden Ausweise enthalten. Reisende, welche auf den bezeichneten Routen die couriermäßige Beförderung wünschen, haben dieß vor dem Abfahren anzudeu-

**A u s w e i s**

über das Maß der Beförderungszeit für die mit Extrapost-Reisenden auf den Poststraßen von Udine bis Präwald, von Triest über Romans und Palmanuova nach Godroipo, von Triest über Monfalcone bis Görz und von Sessana nach St. Croce.

V o n	N a c h	Z e i t a u s m a ß			
		für Extraposten.		für die coursmäßige Beförderung.	
		Stunde.	Minute.	Stunde.	Minute.
Udine	Percotto	1	10	—	55
Percotto	Udine	1	10	—	55
dto.	Romans	1	35	1	20
Romans	Percotto	1	35	1	20
dto.	Görz	1	45	1	25
Görz	Romans	1	45	1	25
dto.	Gzernizza	1	35	1	20
Gzernizza	Görz	1	25	1	10
dto.	Wippach	1	50	1	30
Wippach	Gzernizza	1	55	1	30
dto.	Präwald	2	15	1	50
Präwald	Wippach	1	45	1	25
Triest	St. Croce	2	25	2	—
St. Croce	Triest	2	—	1	35
dto.	Monfalcone	1	20	1	5
Monfalcone	Romans	1	25	1	10
dto.	St. Croce	1	20	1	5
Romans	Monfalcone	1	25	1	10
dto.	Palmanuova	1	15	1	—
Palmanuova	Romans	1	15	1	—
dto.	Godroipo	3	5	2	30
Godroipo	Palmanuova	3	5	2	30
Monfalcone	Görz	2	20	1	55
Görz	Monfalcone	2	10	1	45
Sessana	St. Croce	1	40	1	20
St. Croce	Sessana	1	40	1	20

Diese Bestimmungen sind auf den genannten Routen bereits in Wirksamkeit getreten. — K. K. Oberpostverwaltung Laibach den 26. Februar 1849.

3. 424. (2)

Nr. 133.

**E d i c t.**

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht:

Es sey die executive Feilbietung der dem Hrn. Joseph Dju gehörigen, zu Winklern sub Conf. Nr. 29 gelegenen, im Grundbuche der k. k. R. F. Herrschaft Michelfstätten sub Urb. Nro. 174 vorkommenden, laut Schätzungsprotocoll des ddo. 2. December 1848, 3. 5149, gerichtlich auf 2540 fl. 10 kr. bewertheten Ganzhube sammt An- und Zugehör, pto. aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 8. April, ausgef. 15. Mai 1848, 3. 67 dem Hrn. Andreas Suppančič von Krainburg, als Cessionär des Mathias Bafai schuldigen 500 fl. c. s. c. bewilligt und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 11. April, 11. Mai und 15. Juni 1849, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Winklern mit dem Beisage angeordnet worden, das die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, und jeder Licitationsschlüssige ein 10 % Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen haben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbucheextract können täglich hier amts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 20. Februar 1849.

3. 427. (2)

Nr. 1145.

**E d i c t.**

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Ansuchen des Andreas Mešan von Laibach, als Cessionär des Georg Zorc, wider Sebastian Marinčič von Suica, die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 15. December v. J., 3. 5658 bewilligten, und dann sistirten executiven Feilbietung der dem Executen Sebastian Marinčič gehörigen, zu Suica gelegenen, dem Gute Thurn an der Laibach sub Urb. Nr. 79 dienstbaren, und gerichtlich auf 141 fl. C. M. geschätzten Kasse sammt dem dabei befindlichen kleinen Garten bewilligt, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungs-Tagatzungen, nämlich auf den 12. April, 14. Mai und 11. Juni 1849, allemal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Pfandrealtät mit dem Beisage angeordnet, das diese bei der 3. Feilbietungs-Tagatzung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können von Jedermann täglich in den vormittägigen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 25. Februar 1849.

3. 423. (2)

Nr. 20.

**E d i c t.**

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Urban Drinouz und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern erinnert: Es habe Georg Drinouz von Breg, wider sie die Klage auf Erziehung der zur Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. 2484<sup>19201</sup> unterstehenden, beim Hause Nr. 18 zu Breg befindlichen Ueberlandswiese, nun Ueberlandsackers, hier eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 15. Juni l. J. früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet wurde.

Indem man unter Einem dem unbekannt wo befindlichen Beklagten den Herrn Johann Dkorn von Krainburg zum Curator ad actum bestellt, werden dieselben dessen zu dem Ende erinnert, damit sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem genannten Herrn Curator ihre Beihilfe an die Hand zu bieten, oder sonst ihre Rechte wahren mögen, widrigens diese Rechtsache mit dem bestellten Curator allein nach Vorschrift der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 2. Jan. 1849.

3. 393. (2)

Nr. 596.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Es seyen über Requisition des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Laibach, zur Vornahme der in der Executionsache des Hrn. Joseph Gradeczyk von Laibach, Gewaltsträger des Bartholomä Satter, Bäcker in Venedig, wider Anton Satter von Videm, pto. schuldigen 185 fl. c. s. c. bewilligten Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, zu Videm gelegenen, im Grundbuche der k. k. Domcapitelgült Laibach sub Rectif. Nr. 125 et Urb. Nr. 157 vorkommenden, auf 2105 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Subrealität — die Termine auf den 12. April, 12. Mai und 19. Juni d. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, das die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 22. Februar 1849.

3. 413. (3)

Nr. 638.

**E d i c t.**

Das gefertigte Bezirksgericht macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Joseph von Wolf Niedermösel, in die executive Feilbietung der, dem Johann Jonke gehörigen, dem Herzogthume Goitschee sub Rectif. Nr. 92 i dienstbaren 1/2 Urb. Hube Nr. 26 in Niedermösel sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldiger 173 fl. 15 kr. v. s. c. gewilliger, und zur Vornahme die 1. Tagsatzung auf den 31. März, die 2. auf den 30. April und die 3. auf den 1. Juni d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Niedermösel mit dem Beisage angeordnet worden, das die zu verlicitehende Realität erst bei der 3. Feilbietungstagsatzung unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 350 fl. werde hintangegeben werden.

Grundbucheextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden. Bezirksgericht Goitschee am 6. März 1849.

3. 422 (3)

Nr. 342.

**E d i c t.**

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Man habe in der Executionsache des Herrn Carl Florian von Krainburg, durch Dr. Preischern, gegen Hrn. Andreas Plešha, wegen aus dem Urtheile ddo. 20. August 1847, 3. 3087, schuldiger 200 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten die executive Feilbietung des, dem Andreas Plešha gehörigen, dem städtischen Grundbuche inliegenden, gerichtlich auf 280 fl. geschätzten Hauses zu Krainburg Conf. Nr. 90, dann des ebendort inliegenden, auf 80 fl. geschätzten 1/2 Pirkachanteiles, und der auf 60 fl. geschätzten Hälfte des gleichfalls dort sub Rectif. Nr. 4 inliegenden, an der Commercialstraße gegen Naflas gelegenen, vom Executen Andreas Plešha, gemeinschaftlich mit Barthelma Kisch von Krainburg besessenen Stadelb und des dabei befindlichen Gartens bewilligt, und zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, auf den 16. April, 18. Mai und 18. Juni l. J., jedesmal früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet, das die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur über oder um den Schätzungswert, und erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Wozu die Kaufslustigen mit dem Beisage eingeladen werden, das die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und die neuesten Grundbucheextracte täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 20. Jänner 1849.

Post-Nr.	Beschreibung des Bauobjectes.	Ausrufspreis.		Badium für jeden einzelnen Bau.		Bestimmung der Zeit und des Ortes der Licitations-Verhandlung.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
8	Regulirung und Aufdämmung des Treppelweges bei Ponovia, ob dem St. Magdalena-Savestromsarme, im Distanz-Zeichen Nr. XVIJ0-1, bestehend in: 12° 2' 7" Körpermaß Steinwurf, an der Außenseite pflasterartig hergestellt; 261° 2' 10" Körpermaß Uferdeckwerk aus 10' langen, 1' dicken, 3mal gut gebundenen Faschinenpackwerk aus frischem Weidenreisig; 216° 2' 7" Körpermaß Erdgrabung, mit gleichzeitiger Verwendung bei der Aufdämmung; 77° 2' 0" Erdaufdämmung für die Spreitlagen, wozu gute Dammerde beigebracht, in 6" hohen Schichten ausgebreitet, fest gestampft, und jede Schichte mit frischen Weidenreisern belegt werden muß, d. i. wie sub Post-Nr. 6 beschrieben ward; 100 Haufen feinkörnigen reinen Bergschotter à 42 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Cubikfuß, sammt der Aufschichtung, Einbettung und Ausgleichung, im adjustirten Betrage pr.	3056	54	152	50	R. K. Bezirks- Commissariat Landstraß den 26. März 1849.
9	Regulirung und Aufdämmung des Treppelweges vom Grazer aufwärts gegen Reichenburg, im Distanz-Nr. XIIJ1, bestehend in: 84° 5' 2" Körpermaß Steinwurf aus mächtigen, an der Außenseite pflasterartig gelegten Steinen; 103° 3' 8" Körpermaß Erd- und Grundaushebung, welche für die Aufdämmung zu verwenden und fest zu stampfen kommt; 362° 4' 8" Körpermaß Aufdämmung als Oberbau; 195° 5' 0" Körpermaß Aufdämmung für die Spreitlagen, wie sub Post-Nr. 6 beschrieben erscheint; 112 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Haufen gut bindenden reinen, feinkörnigen Bergschotter à 42 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Cubikfuß, sammt Aufschichtung und Einbettung, im Gesamtbetrage von	2977	18	148	52	R. K. Bezirks- Commissariat Surkfeld den 26. März 1849.
10	Verbauung des Bruchufers und Aufdämmung des Treppelweges bei Mittel-Piaško, im Distanz-Zeichen Nr. XIJ6-7, bestehend in: 55° 0' 6" Körpermaß Steinwurf aus großen Steinen, an der Außenseite pflasterartig hergestellt; 80° 4' 8" Erd- und Grundaushebung, wobei das ausgehobene Materiale wieder bei der Aufdämmung zu verwenden kommt; 462° 2' 0" Körpermaß Aufdämmung als Oberbau, mit Stampfung in 6" hohen Schichten; 209° 1' 8" Körpermaß Aufdämmung für die Spreitlagen aus guter Dammerde, mit Stampfung in 6" hohen Schichten und Einlegung der Weidenspreitlage, wie sub Post-Nr. 6; 79 Haufen reinen feinkörnigen, gut bindenden Kalkschotter zur Uberschotterung des Treppelweges, jeder Haufen 42 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Cubikfuß messend, prismatisch aufgeschichtet und eingebettet, im Ganzen	3209	43	160	30	detto
11	Anschaffung des neuen Bauzeuges, bestehend in eisernen und hölzernen Werkzeugen, nebst 4 Schiffseilen und 3 Stück Profilirchnüre, im Betrage von	204	57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10	15	detto

mündlichen Bestboten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen Anboten aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher den kleineren Post-Nummerus trägt. — R. K. Navigations-Assistoriat Surkfeld am 12. März 1849.

B. 394. (2) Rr. 570.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Es habe der m. j. Johann Dreheg, durch seinen Vater Johann Dreheg die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der unten benannten, auf der im Grundbuche der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 103 vorkommenden Halbhube intabulirten Säge, als:

- 1) der für Margaretha Flöre mit dem Heirathscontracte ddo. 24. Mai 1799 intabulirten und mit der Abhandlung ddo. 27. October 1835 seit 17. Juni 1836 superintabulirten 300 fl. E. W.;
- 2) der für Niklas Kemz mit der Obligation ddo. 17. Jänner 1803 intabulirten 50 fl. D. W.;
- 3) der für Caspar Stefančić mit der Obligation ddo. 17. Juni 1803 intab. 100 fl. E. W.;
- 4) der für Gregor Ulcer mit der Obligation ddo. 24. Februar 1804 intabulirten 20 fl. 40 kr., hieramts eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 19. Juni d. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Landen abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Iglie von Prevoje zum Curator bestellt, mit welchem die vorliegende Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgebracht werden wird.

Diesemnach werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit dieselben allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen wissen mögen.

R. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. Februar 1849.

B. 438. (2) Rr. 264.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Eisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Geog Maichen von Altag, mit dießgerichtlichem Bescheid vom 28. Februar 1849, B. 264, die executive Feilbietung der, dem Johann Kauz gehöriegen, im Markte Eisenberg gelegenen, auf 230 fl. geschätzten <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hube sammt Wohnhaus, Rectif. Nr. 74, Conscr. Nr. 146, dann der auf 12 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse, bestehend in 1 Schweine, 10 Centner Stroh, 1 Bettstatt, 1 Tisch, 1 Wottung und 2 Kleidertruhen, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 26. Mai 1848 schuldigen 8 fl. 15. kr. c. s. c., bewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagfahrt auf den 11. April, die zweite auf den 10. Mai und die dritte auf den 1. Juni d. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Realität und Fahrnisse erst bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Feilbietungsbedingnisse können hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bez. Gericht Eisenberg den 28. Februar 1849.

B. 431. (2) Rr. 758.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Croatic, recte Provatie und dessen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben: Es haben wider sie Herr Mathias Provatie von Ober-Lezece, die Klage auf Erziehung der zu Ober-Lezece gelegenen, im Grundbuche der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 930 vorkommenden, und derzeit auf dessen Namen verewährten Dreischiel-Hube hieramts angebracht, worüber die Tagssagung auf den 11. Juni l. J., früh 9 Uhr angeordnet worden ist.

Nachdem der Beklagten Aufenthalt diesem Gerichte unbekannt ist, und sie sich auch außer den k. k. Erblanden aufhalten könnten, hat man ihnen zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dektava von Britof als Curator aufgestellt, mit welchem dieser Rechtsgegenstand nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon werden die Beklagten mit dem Beisatze verständiget, daß sie zu dieser Tagssagung entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre allfälligen Behelfe an die Hand geben, oder aber den allenfalls von ihnen erwählten Sachwalter diesem Gerichte namhaft machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

R. K. Bez. Gericht Senozec den 26. Febr. 1849.

Zu dieser Verhandlung werden die Erstehungslustigen mit dem Beisügen eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen und Baupläne bei den obgenannten Bezirks-Commissariaten, so wie bei dem gefertigten Navigations-Assistoriate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Jeder Licitant hat vor Beginn der Versteigerung das auf jene Bauobjecte, auf welche er Anbote stellen will, entfallende 5 % Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und er muß, im Falle er Erstehung verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10 % des Erstehungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren. — Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen; diese müssen, auf gehörigem Stempel geschrieben, gut versiegelt seyn, und von Außen als Aufschrift enthalten, für welche Objecte sie lauten. Im Innern hat jedes Offert, außer der Objecten-Bezeichnung, den angebotenen Betrag für jedes derselben in Ziffern und Buchstaben deutlich auszudrücken, zugleich aber auch die Erklärung zu enthalten, daß dem Dfferenten das Bauobject und die speziellen Versteigerungs- und Baubedingnisse genau bekannt sind. Ferner hat der Anbotsteller seinen Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort anzugeben, und das Offert, mit dem 5 % Badium im Baren, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder aber mit einem zu diesem Zwecke lautenden Erlagscheine einer öffentlichen Cassa zu belegen. — Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder irgend einen Vorbehalt, oder aber eine Abweichung

von den stipulirten Licitations-Vorschriften enthalten sollten, bleiben außer aller Berücksichtigung, worauf die Unternehmungslustigen in Vorhinein aufmerksam gemacht werden. — Die Ausbietung erfolgt bei der mündlichen Licitation, wie bereits im Eingange erwähnt wurde, objectenweise in der Reihenfolge der obangeführten Post-Nummern. Die schriftlichen Offerte können jedoch auf ein Object, auf mehrere derselben, oder auf alle jene lauten, welche bei ein derselben Bezirksobrigkeit zur Ausbietung gelangen, jedoch darf in den zwei letztern Fällen der Anbot nicht summarisch geschehen, sondern er muß, um berücksichtigt werden zu können, speziell für jedes Object abgesondert ausgedrückt werden. Als ebenso unzulässig wird es erklärt, den Anbot für irgend ein Object von der Genehmigung eines andern abhängig zu machen, weil in einem solchen Falle auf ein derlei Offert nicht reflectirt werden könnte. — Der Tag und die Stunde des Einlangens eines jeden schriftlichen Offertes wird in ein Protocoll eingetragen, das Offert selbst mit dem fortlaufenden Nummerus versehen, die Zahl der eingelangten schriftlichen Offerte vor dem Beginne der mündlichen Ausbietung bekannt gegeben, mit ihren Nummern in dem Versteigerungsprotocoll aufgeführt, nach geschlossener mündlicher Ausbietung zu ihrer Eröffnung geschritten, ihr Inhalt protocollirt und sofort erklärt werden, wer als Bestbieter oder Erstehung anzusehen ist. — Mit dem Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. — Bei gleichen schriftlichen und

3. 463. (1) Nr. 108.

Licitations-Verlautbarung.

In Folge hoher Subernial-Bewilligung vom 19. Februar l. J., S. 1288, und Baudirections-Intimation vom 23. n. M., Nr. 631, werden die in dem Baujahre 1849 erforderlichen Straßen-Kunstabauten, bei nachstehenden Bez. Obriqkeiten an den angezeigten Tagen in vorgeschriebenen Licitations-Verhandlungen den Meistbietenden überlassen werden, und zwar:

Bei dem löbl. k. k. landesfürstl. Bezirke-Treffen am 26. März d. J.

- a) Die Reparation mehrerer Brückenwiderlags-Mauern und Canäle mit dem Ausrufspreise von 181 fl. 21 fr.
- b) Die Reconstruction eines gewölbten Wasser-Abzugs-Canals, mit dem Ausrufspreise von 97 „ 17 „
- c) Die Ausschieferung einer Wandmauer, mit dem Ausrufspreise von 31 „ 54 „
- d) Die Straßensicherung durch Geländer und Streifsteine, mit dem Ausrufspreise von 231 „ 55 „

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate Neustadt am 28. März d. J.:

- a) Die Reparation der Neustädter Gurkbrücke, mit dem Ausrufspreise pr. 651 fl. 32 fr.
- b) Die Herstellung eines Abzugs-Canals in der Schmidgasse zu Neustadt, mit dem Ausrufspreise pr. 734 „ 19 „
- c) Die Herstellung einer geflaster-ten Mulde am Plage zu Neustadt, mit dem Ausrufspreise pr. 194 „ 24 „
- d) Die Bei- und Aufstellung von 100 Stück Streifsteinen, mit dem Ausrufspreise pr. 183 „ 20 „
- e) Die Bei- und Aufstellung der an der Agramer- u. der Carlstädter-Straßen erforderlichen Meilen-säulen und Distanzzeichen, mit dem Gesamt-Ausrufspreise pr. 147 „ — „

Bei dem l. f. Bezirke Landstraf am 29. März d. J.:

- a) Die Reparation der Münkendorfer Brücke, mit dem Ausrufspreise pr. 421 fl. 32 fr.
- b) Reconstruction einiger Wasser-Abzugs-Canäle, mit dem Ausrufspreise pr. 148 „ 51 „
- c) Die Herstellung der Straßen-Geländer, mit dem Ausrufspreise pr. 86 „ 50 „
- d) Die Reparation des Brücken-Magazins, mit dem Ausrufspreise pr. 47 „ 6 „

Im Bezirke Krupp, eigentlich in der Kanzlei der l. f. Stadt Mötting am 31. März 1849:

- a) Die Reparation der Möttinger Kulpabrücke, im Ausrufspreise pr. 804 fl. 2 fr.
- b) Die Herstellung mehrerer Canäle, im Ausrufspreise pr. 211 „ 15 „
- c) Die Herstellung zweier Leisten-mauern, im Ausrufspreise pr. 108 „ 24 „
- d) Die Herstellung der Straßen-Geländer, im Ausrufspreise pr. 312 „ 14 „
- e) Die Reconstruction des Holzma-gazins nächst der Kulpa-Brücke, im Ausrufspreise pr. 1252 „ 29 „

Zu dieser Licitations, welche an den oben bezeichneten Tagen, Vormittags von 9 bis 12, nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten wird, werden Uaternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen, daß die dießfälligen Versteigerungs- und Baubedingnisse, dann die Baubeschreibungen bei dem gefertigten Straßen-Commissariate, wie auch bei den bezeichneten Bez. Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Schriftliche, gehörig verfaßte, mit den 5<sup>o</sup>l. Badien versehene, auf 6 fr. Stämpel geschriebene Offerte werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen; auf später einlangende wird keine Rücksicht genommen, und den Offerenten uneröffnet rückgestellt — Auch haben sich die Licitanten mit den vorgeschriebenen Badien zu versehen, da ohne diesen Niemand zur Licitations zugelassen wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariat Neustadt am 15. März 1849.

(2. Amts-Blatt Nr. 33 v. 17. März 1849.)

3. 436. (1)

Licitations-Kundmachung.

Zufolge löbl. Landesbau-Directions-Berord-nung vom 28. Febr. 1849, S. 654, werden die für den Navigationsbau-District Gurkfeld höhern Orts genehmigten, im Verwaltungsjahre 1849

zu bewirkenden Bauherstellungen und Material-lieferungen objectenweise nach den Post-Nummern des nachstehenden Ausweises an den darin bezeich-neten Tagen bei den nachbenannten Bezirks-Com-missariaten im öffentlichen Versteigerungswege aus-geboten, und an den Mindestfordernden zur Aus-führung überlassen werden, als:

Post-Nr.	Beschreibung des Bauobjectes.	Ausrufspreis.		Badium für jeden einzelnen Bau.		Bestimmung der Zeit und des Ortes der Licitations-Verhandlung.
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Erzeugung, Lieferung und vorschriftmäßige Einbettung von 345 Haufen feinkörnigen Kalk-Bergschotter im ganzen Districte, wovon jeder Haufen 42 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Cubikfuß enthalten und nach spezieller Vorschrift in prismatischer Form, be-hufs der Uebernahme, aufgeschlichtet seyn muß . . .	294	40	14	44	k. k. Bezirks-Commissariat Gurkfeld den 26. März 1849.
2	Lieferung und Verfezung von 655 Stück Streifbäumen von Rundholz, zu 2 bis 3 Klafter Länge, im Mittel 5' dick, sammt den erforderlichen Stütz- und Befestigungspfählen, vertheilt im ganzen Districte; alles von Eichenholz . . .	545	40	27	17	detto
3	Bei- und Aufstellung eines Geländers an der mit dem Navi-gationstrepplwege vereinten Bezirksstraße, im Distanz-Zeichen Nr. XIJ3-4, wozu benöthiget werden: 76 Stück eichene, sammt Polsterholz; 1° 3' 6" lange, 6/7" starke, mit einer 3' langen, 4/5" dicken Strebe gebundene, 4kantig rein abgearbeitete Säulen, und 75 Stück eichene, 2° 1' lange, 6/7" starke, oben rund abgearbeitete und gehobelte Geländerruthen, im Gesamtbetrage von . . .	233	20	11	40	detto
4	Herstellung eines Geländers über die Brücke und an der Stützmauer bei Mäusgrüben, im Distanz-Nr. XIJ2-3, wozu beizustellen kommen: 56 Stück eichene Ständer und 57 Stück eichene Geländerruthen, wie vor beschrieben im adjustirten Betrags von . . .	188	10	9	24	detto
5	Reconstruction der 60 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Klafter langen Wandmauer ob Tschatesch, im Distanz-Zeichen Nr. XIVJ5-6, bestehend in: 40° 3' 2" Körpermaß, Abtragung des alten Mauer-werkes; 40° 3' 2" Körpermaß neuen Bruchsteinmörtel-Mauerwerkes aus großen lagerhaften, in Mörtel gelegten, mit dem Spighammer gehörig abgearbeiteten Steinen, im Gesamtbetrage von . . .	1383	20	69	10	k. k. Bezirks-Commissariat Landstraf den 27. März 1849.
6	Herstellung des beschädigten Treppelweges ob Jessenih, im Distanz-Zeichen Nr. XVJ6-7, bestehend in: 61° 4' 0" Körpermaß Erd- und Grundaushebung, im Schotter und felsigen Grund, zum Theil im Wasser; 38° 2' 8" Körper-maß Steinwurf aus großen Steinen, an der Außenseite pflasterartig ausgelegt; 77° 5' 7" Körpermaß Aufdäm-mung aus festem Schotterboden, mit Wurzeln und Stein-stücken gemengt, welche in 6' hohen Schichten auszu-breiten und gehörig zu stampfen kömmt; 83° 1' 8" Kör-permaß Aufdämmung für die Spreitlage, wozu gute Dammerde geliefert, in 6' hohen Schichten aufgetragen, fest gestampft, im planmäßigen Neigungswinkel scharf doffiret, und in jede Schichte die Weidenspreitlage mit der dünnen Erde gegen die Wasserseite eingelegt werden muß; 204° 1' 0" Quadratmaß Uferberauchung, mittelst Spreit-lagen an der äußern Böschung der Aufdämmung mit 4 Schuh langen, 1/6 bis 1/4 Zoll frisch geschneittenen Weiden-ruthen herzustellen; 70 Haufen feinkörnigen, gut binden-den Kalk-Bergschotter zur Ueberdeckung der Treppelweg-s-oberfläche, jeder Haufen 42 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Cubikfuß enthaltend, in prismatischer Form aufgestellt und nach erfolgter Ueber-nahme eingebettet; 28 Stück Streifbäume, wie sub Post-Nr. 2 beschrieben, im Gesamtbetrage von . . .	1316	8	67	18	detto
7	Erbauung eines Verschließungswerkes aus Senkfashinen-wänden in dem Seitenarme zwischen Franco und Jessenih, bestehend in: 26° 5' 10" Körpermaß Erd- und Grund-grabung im Schottergrund, zum Theil im Wasser; 21° 2' 1" Körpermaß Erdanschüttung mit schichtenweiser Bet-tung, Stampfung und Weidenreiser-Legung, wie sub Post 6 beschrieben ward; 61° 4' 0" Quadratmaß Ufer-berauchung mit 4' langen, frisch geschneittenen Felber-Kei-sern; 497° 3' 0" Currentmaß 3/4" starkes Fichtenholz im runden Zustande, woraus 458 Stück Piloten verfertigt und auf die erforderliche Tiefe eingerammt werden müssen; 458 Stück zu 2 Pfund schwere, mit 3 Federn versehene eiserne Pilotenschuhe; 7° 3' 4" Körpermaß Schlegelwehre aus 4 — 5' langen, 3 — 4" dicken Handpfählen, ein-schließig des Flecht- und Füllkörpers u.; 422° 2' 0" Currentmaß zu 15" Dicke, mit großen Flußkieseln und Bruchsteinen wohl angefüllte, von Schuh zu Schuh fest gebundene Senkfashinen, im Gesamtbetrage von . . .	1101	25	55	4	detto

hat zwar der Staatsgewalt das Recht eingeräumt, bindende Gesetze für sein Verhalten ihm vorzuschreiben, und im Falle als er sie verletzt, nach Maßgabe der Verletzung ihn zu strafen, ihn aus dem staatlichen Vereine auszuschneiden, und selbst für die ganze Menschheit unschädlich zu machen, aber nimmermehr das Recht, seine Lebenseristenz zu vernichten; dieses Recht hat der Staatsbürger der Staatsgewalt nicht eingeräumt, weil er es ihr nicht einräumen konnte, weil er selbst nicht das Recht hat, über sein Leben zu verfügen, geschweige denn einem Anderen, und wenn es die höchste Gewalt im Staate wäre, ein solches Recht zu übertragen. Das Leben des Menschen ist das höchste Gut, ist eine Gnade des Allerhöchsten, und daß der Mensch da weilt und lebt, ist ein Geschenk des höchsten Herrn Himmels und der Erde. Darum darf der Staat nicht vermessen dem Herrn des Himmels und der Erde vorgreifen, der sich's allein vorbehalten hat, den Menschen von dannen zu rufen, wenn er's für gut dünkt. (Bravo.) Man sagt: der Mörder greift ja auch dem Willen Gottes vor! Soll also darum, weil der Mörder es gethan, und vielleicht in einer leidenschaftlichen Aufwallung es gethan hat, der Staat mit kaltem Blute in denselben Fehler verfallen, und aus Anlaß eines Unrechtes ein anderes begehen? — Nimmermehr! Die Todesstrafe ist ungerecht, weil sie nicht den Schuldigen allein trifft. Meine Herren, wenn Sie einen Menschen hinrichten lassen, so tödten Sie nicht Ein Individuum, Sie tödten eine ganze Familie. Wenn Sie die Strafe des bürgerlichen Todes nicht abschaffen, so sage ich Ihnen: Aeltern, Kinder, Anverwandte des am Schaffot Gestorbenen sind von diesem Augenblicke an bürgerlich todt, denn ihnen ist das herrlichste Kleinod eines Staatsbürgers, die Ehre eines unbefleckten Namens ohne ihr Verschulden entzogen. Laut schallt die Kunde von einer Hinrichtung, das herbeiströmende Volk ihrer Heimath, je mehr es sich vor solchen Verbrechen entsetzt, fühlt ein um so tieferes unauslöschliches, in Abscheu übergehendes Vorurtheil gegen sie, und läßt es ihnen manchmal recht sichtbar werden. Man sagt: die Familie, die Angehörigen des am Schaffot Hingerichteten können ja auswandern; aber mögen diese Unglücklichen auswandern, selbst in die ödste, entfernteste Insel des stillen Ozeans, das Bewußtseyn, Angehörige eines schmachvoll Hingerichteten zu seyn, wandert mit ihnen aus und läßt sie nimmermehr ihres Lebens froh werden. Die Todesstrafe ist also ungerecht, sie ist es auch aus dem Grunde, weil die Staatsgewalt nie mit Bestimmtheit weiß, ob sie nicht an dem tiefen Falle ihres Staatsbürgers einige Schuld selbst trägt. Je niedriger die Bildungsstufe, auf der ein Verbrecher steht, je gräßlicher das Verbrechen ist, desto lauter wird der Vorwurf gegen die Staatsgewalt, ob nicht vielleicht durch eine schlechte Einrichtung der Bildungs- und Erziehungs-Anstalten, durch die wenigen Mittel die dem Staatsbürger zu seiner Ausbildung geboten werden, der Staat selbst die Ursache ist des tiefen Falles seines Staatsbürgers, und ob er, der Tiefgefunken, wenn er besser gebildet und in bessere Verhältnisse getreten, nicht der tüchtigste Staatsbürger hätte werden können, werden müssen. Und in der That, wenn man die Staatsvoranschläge der europäischen Staaten und auch den des österreichischen Kaiserstaates durchgeht und sieht, wie dem Schulwesen überall nur eine Bagatelle ausgeworfen wird — bei uns wird das Unterrichtswesen mit einer spärlichen Million abgefertigt (Bravo) — wenn man überdies noch die elenden Gehalte der Volksschullehrer betrachtet, die 20 bis 30 fl. jährlich beziehen, muß man da nicht sagen, daß die Staaten Europas sich in dieser Beziehung Vieles vorzuwerfen haben? (Beifall.) Die Todesstrafe ist unzweckmäßig, sie ist ungerecht, sie ist aber auch unmenschlich. Man gründet Vereine gegen Thierquäleret, man eifert in gerechter Entrüstung gegen Stiergefächte, Force-Jagden,

und hier wird ein Mensch, das Ebenbild Gottes hinausgeführt auf Befehl des Staats, wird von einem Menschen erwürgt im Angesichte des Volkes, das man dazu ruft, um seine letzten Zuckungen mit anzusehen, heißt das nicht die Würde des Menschen gerade zu mit Füßen treten? Heißt das nicht die Grausamkeit sanctioniren? (Beifall.) Ich weiß es, ich würde Ihnen nur zur Last fallen, meine Herren, wenn ich Ihnen alle die Uebelstände, welche solche Gräuelszenen auf die Sittlichkeit machen, vorstellen sollte, daß gerade durch öftere Hinrichtungen der Abscheu vor dem Morde abgestumpft wird; daß das Zartgefühl der Kinder, die da auch mit zusehen können, gleich im Keime abgestumpft wird, daß dadurch der Gang zum Selbstmorde herbeigeführt wird, indem man auf diese Art dem Volke zeigt, wie es sich seines Lebens, wenn es ihm zur Last geworden, auf eine leichte Art entledigen kann. Doch ich führe Sie nur hin zu den Männern, die Todesurtheile aussprechen, und ich sage: Fragen Sie die Männer, die in diesem Amte ergraut sind, wie ihnen dabei vor und nach dem zu Muth war, und sie werden Ihnen Alle antworten: Die Verhängung der Todesstrafe widerstrebt dem innersten Gefühle des Menschen. Ich weiß, man wollte diese Uebelstände beheben durch heimliche Hinrichtungen, durch Anwendung der Guillotine, aber im Wesen ist Alles eins, ob einige wenige Zuschauer bei den heimlichen oder auch viele bei den öffentlichen Hinrichtungen diesen Abscheu, diese Abneigung gegen die Todesstrafe empfinden, und andern fühlen lassen? Und ist es nicht Alles eins, meine Herren, ob der Scharfrichter einen Strick zusammenzieht, oder das Fallbeil dirigirt? Das läuft auf Eins heraus, die Todesstrafe ist vom christlichen Gesichtspunkte aus durch und durch unchristlich, und dieß ist mir in meiner Stellung, meine Herren, als Religionslehrer am Gitschiner Straßhause sehr oft klar geworden; als solcher kam ich einigemal in die Lage, bei zum Tode Verurtheilten das Amt eines letzten Trösters zu versehen, und dieses Amt, meine Herren, habe ich — ich bekenne es laut und unumwunden — nicht zu meiner vollen Beruhigung verrichtet, denn ich fand bald ein wüthes Chaos der bittersten Erinnerungen und Vorstellungen, bald eine vollkommene Apathie, eine Gleichgiltigkeit gegen alles zeitliche und ewige, die alles Denken in den Hintergrund schob, oder eine namenlose Angst, die gar keine Denkkraft zuließ, die vor dem bevorstehenden, geheimnißvollen Gange hefte und zitterte. Nur an Einem, der durch teuflische Verlockungen eines Bösewichtes und durch Verkettung eigenthümlicher Umstände zum Mörder geworden, fand ich eine rühmliche Ausnahme, und dieß war ein Familienvater von sonst gutem Lebenswandel und frommgläubigen Gemüthe, welcher auffallende Beweise einer wahren Reue an den Tag legte, und im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit gestorben ist. Bei diesen nun durch 29 Jahre gemachten Erfahrungen haben sich mir immer unwillkürlich folgende Fragen aufgeworfen: Handelt die Staatsgewalt eines christlichen Staates im Sinne und Geiste des Christenthums, wenn sie solche Unglückliche im Zustande eines Taumelnden, seiner gar nicht Bewußten aus dieser Welt in jene andere hinüberschickt, in eine Welt, wo gleich nach dem Tode das Gericht folgt? Kennt die Staatsgewalt das Wesen dieser Strafe, kennt sie ihre Folgen? Weiß sie, ob sie dadurch die Seele dieses Hingerichteten rettet, oder ob sie seine Strafe in jener Welt nicht verschärft? Das weiß sie alles nicht; aber das wissen wir alle, meine Herren, daß es hier kein Verbrechen gibt, das durch wahre Buße und aufrichtige Besserung nicht gesühnt werden könnte; das wissen wir alle, meine Herren, daß der göttliche Stifter unserer Religion gesagt hat: „Im Himmel ist eine größere Freude über einen Sünder, der Buße thut, als über 99 Gerechte, die der Buße nicht bedürfen.“ Wenn ich dieß alles erwäge, muß ich abermals mich wun-

dern, warum der Constitutions-Ausschuß nur für politische Verbrecher die Todesstrafe abgeschafft wissen will. Ich einfacher Priester, einfacher Staatsbürger, einfacher Mensch kenne nur Verbrechen schlechtweg und politische Vergehen. Politische Verbrechen sind in meinen Augen ein Begriff, den sich die oberste Staatsgewalt nach dem Maße ihrer Macht selbst fabricirt und modelt. Und darum würde ich gern von einem Ausschußmitgliede der Majorität erfahren, wie es den Begriff politischen Verbrechens definire. — Nach der innigsten Ueberzeugung Metternich's z. B. haben die Männer des 12. und 13. März ein furchtbar großes Verbrechen begangen, und wenn nicht zufälliger Weise das ganze Volk von Oesterreich zu ihnen gehalten hätte, so würde sie dieser erleuchtete Staatsmann gewiß als die größten politischen Verbrecher seiner Zeit haben hinrichten lassen, und Sie, meine Herren — alle, wie sie hier so vertraulich neben einander sitzen (Heiterkeit), um das schöne Oesterreich demokratisch zu constituiren, — Sie alle sind in den Augen mancher Menschen große politische Verbrecher (allgemeine Heiterkeit), und wenn diese Menschen, so wie sie den Willen haben, auch die Macht besäßen, so würde für Sie die Todesstrafe gewiß die geringste Strafe seyn. Wollen Sie sich also durch die Aufnahme dieses Paragraphes in die Grundrechte nur selbst sicher stellen? (Heiterkeit. — Beifall.) Das glaube ich nicht, und darum fordere ich Sie nochmals im Namen der Humanität, der Gerechtigkeit und des Christenthums feierlichst auf, ja ich bitte, ich beschwöre Sie bei Gott, bei allem, was Ihnen heilig, was Ihnen theuer ist, ich bitte, ich bitte Sie, schaffen Sie die Todesstrafe gänzlich ab. (Tritt unter Beifall von allen Seiten des Hauses ab.)

Präs. Der Herr Abg. Borrosch hat das Wort.

Abg. Borrosch. Ein Herr Abgeordneter, der seinen Namen den Ehrenblättern der Geschichte der österreichischen Rechts-Literatur bleibend einverleibt hat, ein Abgeordneter, den ich persönlich in der sechsten Abtheilung innig zu verehren die Gelegenheit fand, weil er bei den Verhandlungen zeigte, daß ein jugendliches Herz noch begeistert für die Fortschritte der Neuzeit in seiner Brust schlägt, obgleich bereits ehrwürdige Silberhaare den Scheitel decken; jener Herr Abgeordnete hat auf dieser Rednerbühne erklärt, er betrete sie nur mit Schüchternheit, „weil er nicht an das Gefühl und die Phantasie, sondern nur an den Verstand der hohen Versammlung appelliren wolle.“ Um wie viel mehr muß ich Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen, da ich auch diesmal, wie noch bei jedem Paragraph der Grundrechte, es gerade für die Pflicht eines Parlamentsredners erachte, nur an das Gefühl zu appelliren. Die Theorien, welche — gleich den naturhistorischen Systemen — nur Behelfe für unsere Philosophieen, nicht aber die Natur, das Leben selber sind, lassen sich ohnehin nicht versöhnen auf dem parlamentarischen Wahlfelde. Der Bücherwelt gehört ihre Bekämpfung an, dem Leben aber die Rednerbühne, und eingedenk bleibe der parlamentarische Redner des Spruches: „Grau ist alle Theorie, grün ist nur des Lebens goldner Baum.“ — Das Gefühl und die schöpferische Phantasie sind es ja, die der Menschheit die ewige Jugend und in dieser ewigen Jugend den Fortschritt verbürgen; könnte es ihr jemals begegnen wie dem einzelnen Sterblichen, der da altert, wo dann — mit Ausnahme von wenigen reich Begabten, das Herz mit seinen schönsten, seinen heiligsten Gefühlen verknüpft, während der Verstand, der berechnende, noch in ungeschwächter Kraft verbleibt, was wir leider nicht bloß an ergrauten Diplomaten zu bemerken die Gelegenheit haben: — dann wäre es auch zu Ende mit der Entwicklungsgeschichte des Menschengeschlechtes in seiner stäten Verbesserung. Das Gefühl in unserer Brust irrt niemals in dem, was es erstrebt, nur in den Mitteln der Erreichung, und dazu soll

ihm eben der Verstand behilflich seyn, nicht aber die Berechtigung hinweg sophistiren. Ich erinnere Sie an die Inquisition, an die Tortur; — ich erinnere Sie an die Herenproceffe, an den unsterblichen Keppler, der bald als Opfer der Anschulldigung juristischer Kezerei gefallen wäre, weil er als Vertheidiger auftrat für seine vom Scheiterhaufen bedrohte Mutter. Ich erinnere Sie an den Nachdruck, der von den Juristen Deutschlands eben so eifrig vertheidiget, als von den Schriftstellern bekämpft wurde; diese galten aber als parteiisch befangen, dennoch verschmähte in Oesterreich der größte Theil der Buchhändler aus angeborenem Rechtsgefühl die ihm gesetzlich verschaffte Gelegenheit, mühelos reich zu werden. Ich erinnere Sie endlich, daß die Zahl der Gegner der Todesstrafe von Jahr zu Jahr wuchs, während die Scheingründe dafür immer dieselben bleiben! So wende ich mich denn abermals an Ihr heiliges Rechtsgefühl für diesen Paragraph. Es lebt dieses Gefühl in unserem Volke, dessen Vertreter wir sind. Und was ist dieses Gefühl anders, als das unaustilgbare Streben nach dem, was mit der Macht ewiger Naturgesetze in der innersten Menschennatur begründet ist, und was der Einzelne deshalb nicht aufzugeben vermag, weil er im Staatsverbande lebt. Dieses Gefühl des Volkes verdammt den Polizeistaat, dieses Gefühl des Volkes findet sich noch nicht befriediget durch jenen Rechtsstaat, wie der unsterbliche Kottek, dieser heldenmüthige Vorkämpfer für Freiheit und Recht, ihn mit etwas juristischer Einseitigkeit allzu scharf abgegränzt hat. Das Rechtsgefühl des Volkes verlangt von dem Staate, daß er die höchste Humanitätsanstalt sei, daß er der denkbar größte, alle Staatsbürger nach dem Gesetze gegenseitiger Bruderliebe umfassende Verein werde, zur Sicherstellung der staatsbürgerlichen Freiheit, und zwar nicht bloß als eines Staatszweckes, sondern auch als eines persönlichen Gutes für jeden Einzelnen zur Sicherstellung der geselligen Ordnung, des Eigenthumes, des Erwerbes und der Erziehung auch für den Aermsten im Volke, folglich auch der Besserung der Verbrecher. Indem ich dem ersten Absätze nichts beizufügen finde und mich gleich zu dem zweiten Absätze: „zur Todesstrafe“ wende, werde ich möglichst jede Wiederholung dessen vermeiden, was die Herren Redner vor mir bereits schon bemerkt haben. Die verschiedenen Strafrechtstheorien sind alle längst erörtert, zum Theile bereits abgethan und den Herren genügend bekannt. Zur Abschreckungstheorie dürfte man wohl beifügen, daß die Natur eben auch eine Abschreckungstheorie sehr praktisch ausübt gegen die Verfündigungen an der Gesundheit, und doch Niemand sich von der oft höchst grausamen Bestrafung abschrecken läßt, weil Keiner in dem Momente, wo er dem Sittengesetze untreu wird, an die Abschreckungstheorie denkt. Kaiser Joseph II. hatte die Todesstrafe abgeschafft, und durch 30 Jahre wurde sie im Großherzogthume Toscana nicht vollzogen; wurde vielleicht eine Zunahme der Verbrechen bemerkt? durchaus nicht; während in England, wo noch für den Diebstahl der Galgen angebroht ist und häufig genug auch angewendet wird, Taschendiebe sans facon ihr Gewerbe betreiben, während man Cinen von ihnen aufknüpft. In neuester Zeit wurde besonders hervorgehoben (leider von sehr hochgestellten Männern in der Literatur und im Staate), daß die Todesstrafe „zur Schärfung des Rechtsgefühles des Volkes“ nöthig sei. Dadurch soll das Rechtsgefühl geschärft werden, wenn der Staat selber im Namen der Gerechtigkeit und ohne die Motive der Leidenschaft sich desselben Verbrechens theilhaft macht, welches er an dem oft gar nicht zurechnungsfähigen Verbrecher bestraft? Gerade diesen Punkt hat übrigens der Herr Redner vor mir so ausführlich und zum Herzen dringend erörtert, daß ich darüber hinweg gehe. Das Gebot: „Du sollst nicht tödten“ ist nicht bloß ein biblisches, es lebt gewiß in jeder Menschenbrust, und das

evangelische: „Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bessere“ — das muß auch die Aufgabe eines humanen Staates seyn. Wir werden bald Geschwornengerichte bekommen; lassen wir nun die Todesstrafe fortbestehen, so wird die öffentliche Sicherheit gerade dadurch bedrohet, weil, wie die Erfahrung beweist, Geschworne äußerst ungern zur Verhängung der Todesstrafe sich entschließen. Soll aber unser Geschwornengericht das werden, was es seyn muß, um die staatsbürgerliche Freiheit als politische Institution wahren zu helfen, um ein wahrhaftes Volks-Erzugungsmittel zu seyn, dann, meine Herren, wird, wie ich nicht zweifle, der Entwurf nicht in einer Art ausgearbeitet werden, wie sie leider der gestern beschlossene, das Cassations-Verfahren gestattende Zusatz allerdings möglich macht, sondern in jener Reinerhaltung der Jury, wobei nur die Wahl bleibt zwischen gänzlicher Freisprechung oder Verurtheilung, und daher gewiß unter 10 Fällen 9mal die erstere erfolgt, wenn die letztere auf Tod lauten würde. Man hat auch die Abstufung der Strafen als einen Grund geltend gemacht für die Beibehaltung der Todesstrafe. Ein sonderbarer Grund! Als ob die zur Vernichtung des Lebens führende Bestrafung, die einzige, wobei in dem niemals gänzlich vermeidbaren Falle eines Justiz-Irrthumes keine Vergütung mehr möglich ist, gleichsam nur die letzte Staffel auf der Strafenleiter wäre, was sie allerdings auf der Leiter zum Galgen ist. Auch der Thierquälvereine wollte ich im Gegensatz zur Menschenquälerei gedenken, wie der verehrte Herr Redner vor mir; die wahre Grausamkeit aber besteht in der Frist von der Verkündigung des Urtheiles bis zu seiner oft spät erfolgenden Bestätigung, und noch mehr in jener Henkerszeit der dreitägigen Ausstellung. Ich brauche Sie nicht, meine Herren, an Victor Hugo's, zwar für nur unpoetisch erklärte, aber leider nur allzu wirklichkeitstreue, lebenswahre Schilderung der Leiden eines zum Tode Verurtheilten zu erinnern. Wie sehr das Volk durch Hinrichtungen verroht wird, ist oft genug nachgewiesen worden. Darf und soll dazu der Staat, dessen höchster Zweck die Humanisirung des Volkes seyn soll, irgend beitragen? Wie dann, wenn einmal die Zeit käme, daß Keiner sich freiwillig herbeiläße, den Scharfrichter zu machen, würden etwa die Richter selber sich auch zur Nachrichterrolle bequemen? Gewiß nicht; und — „Volksurtheil: Gottesurtheil!“ Es hat gar sehr des Einschreitens des Polizeistaates bedurft, um endlich dem verachtenden Hasse des Volkes, welches früher dem Freimann oft seinen ganzen Groll entgelten ließ, Schranken zu setzen. Wir sehen aber noch immer das Volk augenblicklich in die Wuth eines lang verhaltenen Ingrimmes ausbrechen, wenn die geringste Ungeschicklichkeit bei einer Hinrichtung die Todesqualen des Unglücklichen verlängert. Die Neugriechen waren ein tapferes Volk, auch als räuberisch geschildert — Palikaren. — Als sie nun nach ihrem glorreichen Unabhängigkeitskampfe übergingen in einen geregelten Staat und zwar für einige Zeit, wie Sie wissen, in einen Polizeistaat, da führte man auch bei ihnen die Hinrichtung ein. Hochgeehrt aber muß dieses Volk für sein natürliches, gesundes Rechtsgefühl werden, daß es dergleichen durchaus nicht duldet, bis man endlich, weil kein Scharfrichter seines Lebens sicher war, zur Aufhebung der Todesstrafe sich bequemen mußte. Zum dritten Absätze dieses §. übergehend, ist hier ein Minoritätsvotum beantragt, nämlich die unzulässigen Strafarten nicht aufzuzählen. Wenn die Todesstrafe überhaupt, wie ich nicht zweifle, wenigstens von dieser hohen Versammlung für aufgehoben erklärt wird, dann finde ich es nur consequent, auch die übrigen nicht zulässigen Strafarten namhaft zu machen. Wollte man, wie ich auch vorschlagen hörte, das Gegenheil, nämlich die zulässigen Strafen aufzuführen, so würde durch eine solche positive Ausdrucksweise dieser Paragraph der Grundrechte

eigentlich zu einem Theile des Strafcoder werden, während wir gerade durch Aufzählung der nicht zulässigen Strafen uns das Recht — und ich glaube, der Protest gegen die Todesstrafe ist ein Grundrecht des Lebens — wahren, daß diese Strafen nicht mehr dürfen angewendet werden. Hier ist zuerst die Strafe der „öffentlichen Arbeit.“ Für sie ist geltend gemacht worden, daß man dadurch besonders bei Verbrechern aus den unteren Volksschichten human handle, indem man auf ihre Gesundheit Rücksicht nehme, weil sie so der Wohlthat der frischen Luft und der Bewegung genöthen. Allein, gerade gegen diese Strafart ist sehr viel einzuwenden. Erstens. Die Ungleichheit, wenn man den gebildeten Mann und den Mann aus der untersten Schichte des Volkes zur „öffentlichen Arbeit“ verurtheilt. Welch ein grausamer Unterschied in dem Quanto der Strafe. Zwar werden Sie sagen, bei dem Gebildeten soll auch das Sittengesetz lebendiger seyn; wir alle wissen aber, daß es Verbrechen gibt, welche in einer plözlich entseffelten Leidenschaft ganz, eben so von dem Gebildeten, wie von dem Niedrigsten im Volke begangen, und durch das Sittengesetz allein nicht hintangehalten werden, wenn nicht im ersten Momente zufällige Umstände verhindernd dazwischen treten. Nehmen Sie nun, der Sträfling sei vom Lande, unbekannt, oder er sei ein Mann, der viele Verwandte und Freunde in der Stadt zählt, wie sehr wird dann wahrlich diese Strafe bis zur Grausamkeit erhöht. Sie ist ferner eine sehr unzweckmäßige, weil sie die freie Arbeit beeinträchtigt. Fragen Sie das Volk, — es ist erbittert über den Staat, der auf diese Weise ihm seine freie Arbeit entzieht, der selber wieder ein Proletariat schafft, um es dann nachträglich als Sträflinge auf seine Kosten arbeiten zu lassen. Das Volk wird gewöhnt an den Anblick von Ketten, ich kann mir aber kein freies Staatsbürgerthum denken, ohne daß nicht jeder freie Mann sich beleidigt fühlen muß von einem so sehr an die Slaverei erinnernden Anblicke. — Die Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit werden wenigstens Polizeibeamte mir zugeben, indem Besprechungen mit bereits entlassenen Sträflingen und Fluchtversuche nicht gänzlich zu verhindern sind, worüber bisweilen selbst pflichtgetreue Aufseher ins Unglück gerathen. Soll ich der Tantalus-Dual für den auf diese Weise Bestraften gedenken, der frühere Gefährten frei herumwandeln und rings um sich das bunte Leben des Marktes sieht? Man kann jene Sanitätsrückfichten obwalten lassen, ohne deshalb zu öffentlichen Arbeiten, besonders in großen Städten, seine Zuflucht zu nehmen. Für die körperliche Züchtigung werden Sie, wie ich glaube, hier keinen Befürworter finden. Im Civil-Strafverfahren wurde sie ohnehin nur wenig angewendet, höchstens als eine Begrüßung oder als eine Erinnerung an den Zahrestag, sonst aber leider gar sehr mißbraucht zur Erzwingung von Geständnissen, wenn nämlich der Richter trotz aller zwar verbotenen, aber dennoch gestellten Suggestiv-Fragen seine Beweismittel erschöpft fand, der Inquisit aber der Lüge konnte beschuldigt werden, denn es ist gar leicht, Jemanden in Widersprüche verwickeln und ihn dann dafür züchtigen. — „Der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögensentziehung.“ Es ist da wahrlich nichts zu sagen. Bei der letztern werden die schuldlosen Familienglieder bestraft anstatt des Schuldigen. Ich habe mir auch bei diesem §. einige Anträge zu stellen erlaubt; — Sie dürfen nicht glauben, daß irgend eine Eigenliebe mich dazu verleitet; ich habe in den ersten Monaten der tagenden Reichsversammlung bewiesen, daß mir um Anträge-Einbringung gar nicht zu thun ist; auch, wenn ich gerade bei den Grundrechten viel öfter als sonst die Rednerbühne besteige, geschieht es nur, um lange gehegte Herzenswünsche auszusprechen, und um wenigstens Samenkörner für eine künftige bessere Zeit zu streuen. Ich wünschte in diesem Absätze einge-



schaltet: „des schwersten Kerkers und der lebenslänglichen Einkerkung.“ In einem der ersten Paragraphen unseres Strafgesetzbuches kommt bekanntlich die Strafe des schwersten Kerkers und der lebenslänglichen Einkerkung vor. Wir haben gegen die Todesstrafe die Besserung des Verbrechers als den letzten Zweck einer humanen Strafrechtstheorie hingestellt, dann, meine Herren, wüßte ich nicht, was man irgend sagen könnte, zur Rechtfertigung dieser noch weit entsehrlicheren Strafe? Es hat gestern ein Redner, der Herr Abg. für Eisenbrod, auf dieser Rednerbühne mit lebenswahren, ergreifenden Worten bloß die Gefühle eines politisch Verhafteten als eine leicht zum Wahnsinn führende Qual geschildert, wie erst dann, wenn es heißt: Jahre lang im schwersten Kerker in ewiger Nacht, wie der Blinde, verleben müssen, dem doch außer der Freiheit mindestens ein theilnehmendes Wesen, sein treuer Hund zur Seite steht? Nach den strengen Anforderungen einer humanen Strafrechts-Theorie müßte überhaupt jede Kerkerstrafe gerade so, wie umgekehrt die Pensionen bei den Lebensversicherungsanstalten, genau nach dem arithmetischen Wahrscheinlichkeitsgesetze der menschlichen Lebensdauer berechnet werden, denn sonst tritt gleichfalls die Willkür der fürchterlichsten Ungleichheit ein. Ich weiß einen vor vier Jahren stattgefundenen Fall, wo ein weit in die Siebzigerjahre vorgeschrittener Greis wegen Betheiligung am Vertriebe von falschen Banknoten zu zehn Jahren schweren Kerkers verurtheilt wurde. — Als Zusatz wünschte ich: „Das Gefängnißwesen ist gemäß den Anforderungen der Sittlichkeit, der Humanität und der Besserung der Sträflinge durch ein besonderes Gesetz umzugestalten.“ Ich glaube nicht, daß bei unserer Gerichtspflege irgend etwas so sehr im Augen liegt, wie gerade das Gefängnißwesen, und als ein Mitglied zweier Vereine für entlassene Sträflinge und für das Wohl verwahrloster Kinder, habe ich mich persönlich überzeugt, wie sehr schon die Verhaftsorte, worin oft ganz Schuldlose oder jugendliche, bloß wegen leichten Vergehungen Angeklagte ohne Unterschied mit andern Verbrechern Tage, ja Wochen lang verweilen müssen, es uns zur ernstesten Pflicht machen, schleunigst die geeignete Fürsorge zur Verbesserung des Gefängnißwesens zu treffen, mit Beseitigung jener Nachtheile, wodurch unsere Detentions-Anstalten zu wahren Pflanzschulen des Verbrechens werden. Mein letzter Zusatzantrag lautet: „In jeder Provinzial-Hauptstadt wird alljährlich aus der Liste aller Geschworenen durch die freie Wahl unter sich selber eine Commission erwählt, welche mit Zuziehung zweier Regierungs-Commissäre unangemeldet sämtliche Gefängnisse der Provinz zu untersuchen, die Beschwerden der Gefangenen zu prüfen, widergesetzlich gefangen Gehaltene sogleich zu befreien, und darüber genaue Berichte zu veröffentlichen hat.“ (Lachen im Centrum.) Mir ist es eine Herzensangelegenheit, wie Sie daraus entnehmen können, meine Herren, daß ich das peinliche Gefühl, wohl begründete und leichtausführbare Anträge öfter mit Lachen aufgenommen zu sehen, nicht beachte. Wenn das Geschworenengericht durch das Verdikt: „Schuldig“ die Strafe über mich mittelbar ausspricht, so kann ich fordern als freier Mann von den freien Vertretern der freien Völker Oesterreichs, daß sie auch Obfsorge tragen, damit Vertrauensmänner des Volkes, gewählt aus den Geschworenen, sich die Ueberzeugung verschaffen können, daß nicht nachträglich durch willkürliche Ueberschreitung des Richterspruches die Strafe in grausamer Weise ganz anders ausfalle, als der Staat es beabsichtigt hatte. Der Gefangene ist in den meisten Gefängnissen rein der Willkür eines oft rohen Gefangenwärters oder brutalen, habgierigen Kerkermeisters preisgegeben. Klagt der Gefangene, wehe ihm! denn er hat sich dann noch Feinde gemacht. Können Sie endlich wissen, meine Herren, ob nicht selbst jetzt noch wegen angeblicher politischer Vergehungen ungesetzlicher Weise Män-

ner des Fortschrittes gefangen gehalten werden? Können Sie wissen, ob nicht durch ein Ver säumniß, durch Nachlässigkeit Jemand länger eingekerkert bleibt, als das Gesetz es über ihn verhängt hat? Ich weiß leider auch solche Fälle aus Erfahrung, und zwar einen mehrjährigen Zeitraum widerrechtlicher Gefangenhaltung betreffend, ohne daß irgend eine nachträgliche Entschädigung, denn vergütet kann dergleichen ohnehin nie werden, jemals erfolgt wäre. Ich wünsche ferner in diesem 2. Absätze noch eingeschaltet: „Verurtheilte, die ihr Verbrechen auf österreichischem Boden verübten, dürfen nicht an auswärtige Gerichte oder Strafanstalten abgeliefert werden.“ Es ist in einigen Broschüren, die vom Standpunkte der finanziellen Plusmacherei aus das strafrechtliche Verfahren beurtheilen, unter andern auch anempfohlen worden, die Verbrecher etwa als eine Art weißer Slaven an die Engländer oder für die sibirischen Bergwerke abzulassen, so wie man schon früher bei uns die Sträflinge als Arbeitskräfte an den Meistbietenden verpachtete! Es könnte vielleicht doch selbst jener Vorschlag Eingang finden. Ich will hier auch Ausländer gewahrt wissen, denn machen sie sich hier einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, so werden sie ohnehin nach dem inländischen Strafgesetze abgeurtheilt; nun sind aber auch Fälle vorgekommen, wo aus finanzieller Sparerei dergleichen Individuen als Schüblinge ihren heimathlichen Staaten nach langer Hin- und Herschreiberei der Gerichte aufgebürdet wurden, und die Unglücklichen einer weit inhumanern Behandlung entgegen gingen, als es in Oesterreich würde der Fall gewesen seyn. Man wird vielleicht einwenden, daß dieß nicht in die Grundrechte gehöre; ich möchte jedoch fragen, wie so? nachdem z. B. der Lebensverband und dessen Auflösung in denselben erwähnt ist, der bei uns verhältnißmäßig sehr Wenige berührt, wird wohl hoffentlich die Behandlung der Inquisiten und der Verbrecher, also die Umgestaltung des Gefängnißwesens in seiner weitesten Ausdehnung ein wichtigerer Gegenstand der Grundrechte seyn; denn jährlich sind wenigstens über 60000 Mitbürger theils in vorübergehendem Verhafte von einigen Tagen bis zu Wochen und Monaten, theils in jahrelanger Gefangenschaft befindlich. Multipliciren Sie, meine Herren, diese Summe mit den Angehörigen, erwägen Sie ferner, daß in Zeiten politischer Gährung, aber auch außerdem Niemand gesichert ist, nicht auch ohne sein Verschulden auf einige Zeit in gefängliche Verwahrung zu gerathen, und ich glaube, Sie werden mir beipflichten, daß das gar sehr in die Grundrechte gehöre, was jedem Einzelnen so leicht berühren kann.

Präs. Der Abg. Borrosch hat einige Verbesserungsanträge vorgelegt, und zwar im dritten Absätze des §. 6 soll eingeschaltet werden: „Die Strafe des schwersten Kerkers, der lebenslänglichen Einkerkung, der öffentlichen u. s. w.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (nicht unterstützt.) — Zu dem dritten Absätze des §. 6 stellt derselbe Herr Abgeordnete den Zusatzantrag: „Das Gefängnißwesen ist gemäß den Anforderungen der Sittlichkeit, der Humanität und der Besserung der Sträflinge durch ein besonderes Gesetz umzugestalten.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) — Ein weiterer Zusatzantrag lautet: „In jeder Provinzial-Hauptstadt wird alljährlich aus der Liste aller Geschworenen durch die freie Wahl unter sich selber eine Commission erwählt, welche mit Zuziehung zweier Regierungs-Commissäre unangemeldet sämtliche Gefängnisse zu untersuchen, die Beschwerden der Gefangenen zu prüfen, die widergesetzlich gefangen Gehaltene sogleich zu befreien, und darüber genaue Berichte zu veröffentlichen hat.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (nicht unterstützt.) — Ferner ein weiterer Antrag: „Verurtheilte, die ihr Verbrechen auf österreichischem Boden verübten, dürfen nicht an auswärtige Gerichte oder Strafanstalten abgeliefert werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird nicht unterstützt). — Es trifft nun die Reihe den Herrn Abg. Wildner.

Abg. Borrosch. Ich beantrage die Kugelung für die unbedingte Aufhebung der Todesstrafe.

Präs. Es ist ohnehin schon ein Antrag in dieser Beziehung gestellt worden, und ich werde ihn vor dem Schlusse der Debatte zur Unterstützung bringen.

Abg. Wildner. Ich gehöre, meine Herren, einem Stande an, dem für die nächste Zukunft der Beruf zugetheilt ist, an dem scheinbar oder wirklich durch bösen Willen tiefgefallenen Mitbürger dasjenige von seiner Menschenwürde noch zu retten, was nach den Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit noch gerettet werden kann, d. i. ein Beruf, den Angeklagten zu vertheidigen. Schreiben Sie es dem Eifer für diesen hohen Beruf zu, wenn ich hier schon anticipire die Vertheidigung jener tiefgefallenen Mitbürger, welche die bisher mit Tod bedrohten Verbrecher in der Zukunft begehen sollten. Es ist also nur der zweite Absatz des §. 6, gegen welchen ich mich in dieser Hinsicht eingeschrieben habe; der übrige Inhalt dieses Paragraphes erscheint mir zu gerecht, als daß ich auch nur ein Wort gegen den Inhalt desselben erwähnen wollte. — Ich will mich bei der hochwichtigen Frage der Todesstrafe aller wohlfeilen Gemüthsargumente enthalten, eben so auch aller Witzkräften, welche von dieser Tribune schon in so ernstlichen Dingen, und zwar auf eine für dieselben eben nicht gebührende Weise aufgestiegen sind. Die Sache ist eine der ernstesten, die es geben kann, und um so ernster, als es sich in Strassachen um den Schutz der höchsten Güter der Menschheit handelt, und weil bei einer so wichtigen Frage nur die kalt wägende Geschichte, nur die kalt wägende Vernunft das Wort zu führen hat. Erforschen wir in Oesterreich zuerst die Geschichte, so finden wir, daß in Oesterreich die Todesstrafe am ersten in Europa aufgehoben worden ist; durch die Köpfe der Juristen hindurch, welche voll angefüllt von Daumenschrauben, Folter und Richtschwert waren, welche da glaubten, daß nur in diesen Blutwerkzeugen Heil für die Menschheit liege; durch diese hindurch, sage ich strahlte zuerst die Gerechtigkeit Kaiser Joseph II., indem er in den 80ziger Jahren ausdrücklich die Todesstrafe aufhob. Oesterreich bestand diese Probe in einer Zeit, wo in Frankreich die größten Gräueltaten bis zum Königsmorde begangen wurden, in dieser Zeit, sage ich, bestand Oesterreich diese Probe mit Würde. Kaiser Franz fand sich im Jahre 1803 bewogen, die Todesstrafe wieder einzuführen. Ganz Oesterreich äußerte darüber seine Unzufriedenheit, und es fand sich Kaiser Franz bewogen, in seinem bekannten Patente vom Jahre 1803, im Angesichte von Europa seinen gesammten Völkern zu bestätigen, daß er ihren Sinn für Ordnung und Gesetz wohl kenne und zu würdigen wisse, und daß ihn nur ganz außerordentliche Umstände bewogen hätten, die Todesstrafe wieder einzuführen. Es mochten ihn die Gräueltaten, die in Frankreich vorgekommen sind, damals zu diesem Gelegenheitsgesetze bewogen haben; allein diese Strafe wurde seit jener Zeit mit der größten Mäßigung geübt. Die statistischen Tabellen weisen aus, daß in 45 Jahren nicht einmal 450 Hinrichtungen vorgefallen sind, folglich 10 in einem Jahre, unter einer so großen Bevölkerung. Aber auch diese Anzahl Hinrichtungen war dem Kaiser Ferdinand eine viel zu umfassende. Sie lasen wohl alle in der Wiener Zeitung, aus welcher es auch in die Provinzialblätter überging, und namentlich in der Mährischen Zeitung vom 5. Juni eine Publication des Justizministeriums, folgenden Inhaltes: (liest.) „Es wurden in neuerer Zeit vom obersten Gerichtshofe mehrere nach Vorschrift des Strafgesetzes geschöpfte Todesurtheile über nichtpolitische Verbrechen ohne Antrag auf Begnadigung, zu welchem sich weder in der That noch in dem Thäter ein gesetzlicher Anhaltspunkt hätte finden lassen, der

höchsten Sanction unterlegt. Das Justizministerium hat in dem Antrage darüber erklärt, daß an und für sich das Walten der gesetzlichen Strenge gegen solche Verbrecher „Raubmörder“ vollkommen gerechtfertigt wäre, zugleich aber als Grundsatz ausgesprochen, daß Seine Majestät sich nicht geneigt finden dürften, derzeit und bis die constitutionelle gesetzgebende Gewalt über die Verbeibaltung oder Abstellung der Todesstrafe entschieden haben wird, ein Todesurtheil vollstrecken zu lassen. Seine Majestät haben auch in Ihrer Milde diesen Grundsatz billigend, von dem schönen Rechte der Begnadigung Gebrauch gemacht, und die Bestimmungen der zeitlichen Strafe dem obersten Gerichtshofe zu überlassen geruht.“ Obwohl diese Proclamation in allen Provinzialblättern kund gemacht worden war, so finden wir doch seit sieben Monaten des Bestehens dieser Proclamation, jene Verbrechen abgerechnet, welche in Wien nach militärischen Gesetzen gerichtet worden sind, durchaus kein beunruhigendes Umsichgreifen der mit dem Tode bedrohten, sogenannten gemeinen Verbrechen. Diese zwei Perioden der Geschichte also, in welchen Oesterreich an und für sich keine Todesstrafe hatte, und die Periode des Bestehens der Todesstrafe, wo so wenig Vollzug derselben vorkam, bestätigen hinlänglich, daß die Aufhebung der Todesstrafe ohne Gefahr für das Leben und Eigenthum in Oesterreich zulässig sei, und zwar um so mehr, als wir doch sicher annehmen dürfen, daß die Motive des Guten, welche eigentlich die besten Abhaltungsmomente von dem Verbrechen sind, in der neuen Gestaltung des Staates noch mehr werden in Anwendung kommen, als es in der frühern möglich war. Mich würde indessen dieses Resultat der Geschichte durchaus nicht beunruhigen, ich halte es für ein Gebot des natürlichen Rechtsgesetzes, daß die Todesstrafe aufgehoben werde. Ich verweise Sie in dieser Hinsicht, meine Herren, zuerst darauf, daß es an und für sich durch die kaiserliche Publication Ihnen überlassen ist, über das Bestehen, oder die Aufhebung der Todesstrafe zu entscheiden, daß Sie in dieser Hinsicht tief Ihr Gewissen zu erforschen haben, ob Sie es noch aussprechen können, daß der Tod als Strafe in irgend einer Hinsicht verhängt werde. Ich für meinen Theil halte die Verhängung des Todes als eigentliche Strafe sowohl für ungerecht, als auch für nicht staatsklug. Ich halte sie für ungerecht, weil erstens durch die Verhängung der Todesstrafe das angeborene und unveräußerliche Recht auf Persönlichkeit verletzt wird. Der Ausdruck: „Person“ kommt von den tief denkenden Römern her, sie verstanden in der eigentlichen Bedeutung unter derselben eine Maske, eine Larve, und wendeten diese Ähnlichkeit sehr glücklich auf das Rechtssubject an, denn die ganze Erscheinung des Menschen ist eigentlich nur der Ausdruck jenes uns inwohnenden Gottesfunken, der erhaben über alle Materien seine hohe, über das Sinnliche hinausstrebende Bestimmung hat, der mit einem Worte Selbstzweck ist. Nur um dieses Selbstzweckes willen selbst hat der Mensch ein Recht, nicht etwa deswegen, wie Mottet und andere Staatslehrer behauptet haben, weil er den Trieb nach Geselligkeit zu realisiren hat, denn da würden auch Wölfe und Füchse an und für sich ein Recht haben. Ist aber der Selbstzweck an sich jener Moment, welcher dem Menschen allein ein Recht gibt, dann verstößt der Staat gegen diesen Selbstzweck, wenn er dahin strebt, mit Gewalt denselben aufzuheben, wenn er die Person gewaltsam in eine Sache zu verwandeln strebt. Es wird dadurch der Einzelne ein bloßes Mittel für die Zwecke der Anderen, eben weil sein Selbstzweck auf die Seite geschoben, oder der Zweck der Gesamtheit eben diesem Selbstzwecke des Einzelnen vorgezogen wird, der Staat daher, indem er sich die Basis zu seinem eigenen Rechte zieht, inconsequent in seiner Deduction aus der Voraussetzung des Staatszweckes wird — mit anderen Worten, meine Herren, der

zum Tode Verurtheilte wird zum Sklaven der Gesellschaft gemacht. Ich will hier sogleich einer Einwendung begegnen, welche diesem Argumente sehr leicht entgegen gestellt werden könnte, man wird nämlich sagen: Auch der Soldat, der Arzt, der Geistliche, auch diese müssen sich ja dem Tode weihen, sie werden von der Gesellschaft dazu verpflichtet, es wäre also das vorgebrachte Argument ein viel zu weites, selbst eine Absurdität in sich schließendes. Allein, meine Herren, zwischen beiden diesen Gathegorien gibt es einen gewaltigen Unterschied. Haben wir das Ideal des gesetzlichen Vollzuges im Auge, so müssen wir voraussetzen, daß sobald, die todbedrohte Handlung verübt worden ist, auch mit gesetzlicher Nothwendigkeit der angegedrohte Tod vollzogen werden muß. Hier ist also der Tod eine juridische Nothwendigkeit für die That. Ganz anders ist es mit dem Vollzug der Pflichten, welche der erwähnte Stand auf sich nimmt. Bei denselben ist es höchstens möglich, daß sie in Vollzug ihrer Pflichten dem Tode sich weihen, es ist nur eine Gefahr des Todes vorhanden, der sie sich unterziehen, und in diesem also liegt der ungeheure juridische Unterschied zwischen beiden. Wenn Sie nämlich diese Linie überschreiten würden, wenn Sie den Soldaten, den Arzt, den Geistlichen in eine Stellung hinein nöthigen würden, wo entweder physisch oder nach dem Gesetze der Tod für ihn eine Nothwendigkeit würde, dann wäre derselbe Fall bei diesen Ständen vorhanden, dann wären auch sie zu Sklaven gemacht, dann wäre auch dieses Gebot ein von Rechts- und Staatswegen nicht bestehendes. Ein weiterer Grund gegen die Todesstrafe liegt darin, daß der Staat an und für sich ein gegebenes Wort beim Vollzuge der Todesstrafe bricht. Es mögen jene Fatalisten Recht haben, die sich's bequem machen und behaupten, der Staat und die Staatsgewalt sei eine sittliche Nothwendigkeit; soviel bleibt doch gewiß, daß diese sittliche Nothwendigkeit an und für sich nur dem Principe nach gelten könne, daß aber der Eintritt des Menschen in einen bestimmten einzelnen Staat jedenfalls ein Act seines freien Willens sei, wobei er den stillschweigenden Vertrag schließt, daß der Staat ihm seine angeborenen und erwerblichen Rechte schütze, er dagegen dem Staate das Leiste, was der Staat rechtlich von ihm fordern kann. Es ist nun nach meinem Dafürhalten offenbar eine Verletzung dieses Vertrages, wenn dem Verbrecher, der mit dem Tode bedroht ist, der Tod zugefügt wird. Denn statt des Rechtsschutzes, der ihm angediehen werden soll, entzieht ihm der Staat nicht nur allen Schutz für die Zukunft, sondern er entreißt ihm sogar die Basis alles Rechtes, die Verbindung seines Ueber sinnlichen mit dem Sinnlichen. Ein dritter Grund gegen die Todesstrafe ist der Zweck der Strafe. Auch hier mögen die Fatalisten in der Rechts- und Staatswissenschaft Recht haben, wenn sie behaupten, die Strafe sei eine nothwendige Folge der bösen That, es bleibt damit doch immer gewiß, daß, wenn der Mensch als Selbstzweck die Strafe zuzügt, er bei dieser Zufügung nie ohne Zweck verfahren darf und kann. Da nun erwiesenermaßen sowohl der Staat seinen Selbstzweck verfolgt, als auch das Individuum seinen Selbstzweck nicht verläugnen darf, so ist gewiß, daß eine Combinirung beider Zwecke im gedachten Falle vorhanden seyn muß. Mag der Staat also immerhin seinen Zweck verfolgen und durch die Strafen gegen den bösen Willen des Einzelnen einschreiten, um den Schutz der Rechte der Gesamtheit herbeizuführen, so darf er deswegen auch den Selbstzweck des Individuums nie und nimmer aus den Augen verlieren. Er muß diesen Zweck zugleich mit verfolgen, nämlich den Zweck, daß sich der gefallene Mitbürger wieder erheben kann zur sittlichen Freiheit, die sich erhebt über das Drängen der Materie, d. h. er muß den Zweck des Staates auf Schutz der Rechte combiniren mit dem Zwecke der Besser-

ung. Ist dieß eine rechtliche Pflicht des Staates, dann ist die Todesstrafe von selbst eine Ungerechtigkeit, denn der Staat verfolgt darin nur den Zweck des Schutzes der Rechte, vernachlässiget aber dadurch den Zweck des Individuums, nämlich der Emporhebung zur Sittlichkeit, der Besserung des Individuums. Einen vierten Grund gegen die Todesstrafe nehme ich aus dem her, was uns der verehrte Ausschus selbst als gerecht angegeben hat. Er hat uns einerseits als gerecht angegeben, daß die körperliche Züchtigung aufgehoben werde, und hat uns als gerecht angegeben, daß die Todesstrafe auf politische Verbrechen nicht mehr verhängt werden dürfe. Ich folgere daraus, daß überhaupt gar keine Todesstrafe verhängt werden soll. Denn, wenn schon, wie es dem Principe der Gerechtigkeit gemäß ist, wenn schon, sage ich, die schmerzliche, vorübergehende Einwirkung auf den Menschen, die aber seine Wesenheit noch bestehen läßt, eine Ungerechtigkeit ist, so muß umso mehr jene schmerzliche Einwirkung auf den Menschen, welche seine Wesenheit ganz aufhebt, ungerecht seyn, d. h. die Todesstrafe muß nach diesem Principe ungerecht seyn; wenn es ferner ungerecht ist, die Todesstrafe auf politische Verbrechen bestehen zu lassen, so muß es um so mehr ungerecht seyn, dieselbe auf die anderen gemeinen Verbrechen zu verhängen. Der Beweis dafür ist meines Dafürhaltens nicht schwer zu führen. Der politische Verbrecher greift das Leben und die Sicherheit des Monarchen, und in demselben den ganzen Staat an, oder er ist ein Verräther des Vaterlandes, ein Verräther der Constitution. Im Beschließen dieser Handlungen schließt er zugleich auch alle jene gemeinen Verbrechen mit ein, welche wir nach dem Zeugnisse der Geschichte aus dergleichen Handlungen gewöhnlich hervorgehen sehen. Wir haben noch immer in der Geschichte gefunden, daß dergleichen Handlungen im Taumel der Leidenschaft Tausende von Morden, von Brandlegungen, von Räubereien und Diebereien u. s. w. hervorbringen. Wer also diese Verbrechen, die politischen nämlich beschließt, hat den directen und indirecten Vorsatz, daß auch diese gemeinen Verbrechen, und zwar noch dazu in tausendfältigen Formen vorkommen. Ich frage nun, wenn es schon ungerecht ist, auf diese Verbrechen, die politischen nämlich, den Tod zu verhängen, so muß es da auch um so mehr ungerecht seyn, den Tod jenen Verbrechern zu geben, welche höchstens den tausendsten Theil von dem Inhalte dieser Schuld beschloßen haben. Ich finde daher es inconsequent, die Todesstrafe auf politische Verbrechen aufzuheben und dieselbe hinsichtlich der gemeinen Verbrechen noch bestehen zu lassen. Es gibt da durchaus keinen Mittelweg, entweder Sie entschließen sich, die Todesstrafe auch auf politische Verbrechen bestehen zu lassen, oder Sie entschließen sich, nach den Grundsätzen der ewigen Gerechtigkeit die Todesstrafe ganz aufzuheben. Aus diesen positiven Rechtsgründen gegen die Todesstrafe werden sich leicht einige Einwendungen, welche man meinen Argumentationen entgegensetzen könnte, beheben lassen. Man könnte zuerst sagen: Ja, der Verbrecher hat ja durch sein Verbrechen seinen Selbstzweck selbst verläugnet, er hat sich in die Gathegorie der Materie selbst versetzt, er muß es sich daher auch gefallen lassen, daß gegen ihn auf gleiche Weise verfahren werde. Ich glaube, daß in dieser Entgegnung an und für sich zwei von einander ganz verschiedene Thatumstände verwechselt sind, nämlich der Moment, wo das Verbrechen wirklich noch im Vollzuge begriffen ist, und der Moment nach dem Verbrechen. So lange der Verbrecher in dem Momente des Verbrechens selbst sich befindet, ist es allerdings ganz wahr, daß derselbe als bloß von der Materie getrieben erscheint, daß er das Ueber sinnliche in sich verläugnet, daß daher die Gewalt gegen jene selbst auch, wenn es nöthig ist, bis zum Momente der Tödtung vorschreiten dürfe. — Es ist Ihnen allen be-

kannt, daß keine Naturrechtslehre das Recht, der Nothwehr, also auch das Recht, den Nebenmenschen in diesem Falle zur Rettung der eigenen Persönlichkeit zu tödten, in Abrede gestellt hat; allein ganz anders ist die Sache, sobald das Verbrechen vorüber ist, sobald also der böse Wille aufgehört hat, sich zu äußern, sobald der Mensch in die frühere Lage zurückgekehrt ist, sobald er wieder als ein mit Sinnlichkeit und Uebersinnlichkeit ausgestattetes Wesen erscheint. In diesem Falle fällt aller Grund weg, gegen ihn so zu verfahren, daß er zur bloßen Materie gemacht wird, d. h. das Argument ist eher für, als gegen mich. Ein zweites Argument, welches man mir entgegenstellen könnte, wäre das, daß in diesen Vorfällen auch eingeschlossen sei die Absurdität, daß gar keine Strafe verhängt werden dürfe. Allein, meine Herren, ich bitte den Fall zu nehmen, daß Einer zur lebenslänglichen Kerkerstrafe in Folge meiner Argumentation verurtheilt wird. Der Staat schützt in diesem Falle demungeachtet ihm das Recht auf Leben, Gesundheit, das Recht, sich zur sittlichen Vollkommenheit wieder emporzuarbeiten, d. h. der Staat schützt ihm das Recht auf Persönlichkeit, der Staat hält ihm bis auf eine gewisse Linie das gegebene Wort, der Staat verbindet in diesem Falle den Zweck der Abstrafung mit dem Zwecke der Besserung, d. h. mit meinen Argumentationen ist jedenfalls eine Strafe, und zwar auch die lebenslängliche Kerkerstrafe vereinbar; jenes Resultat liegt also durchaus nicht in meinen Prämissen. Dieß sind die Gründe, welche nach meinem Dafürhalten die Ungerechtigkeit der Todesstrafe beweisen. Ich halte dieselbe aber auch für nicht staatsklug. Den Helden des Lasters bewegt die Furcht vor dem Tode durchaus nicht, er findet sogar — wie evidente Beispiele aus der Criminalgeschichte darthun — in der muthigen Vertheibung des Todes ein Mittel, der Gesellschaft seinen Trost zu beweisen. Ihm ist der Gedanke an eine vielleicht lebenslange Einkerkelung, in welcher er fort und fort einem fremden Willen zu folgen, sich in der Regel bequemen muß, ein solcher, der durchaus seinem Troste nicht entspricht; in einem solchen Gedanken sehe ich viel mehr Abhaltung vor der bösen That, als in dem Gedanken des Todes. Mit-hin ist die Todesstrafe nicht so staatsklug wie die vielleicht lebenslängliche Kerkerstrafe, und zwar um so weniger, als diejenigen Gemüther, welche sich nicht so in das Heldenthum des Lasters hineingefunden haben, auch schon durch die Kerkerstrafe, vielleicht lebenslängliche Kerkerstrafe sich von den Verbrechen abhalten lassen, um so mehr wenn dann die Mittel der Verfolgung der Verbrecher auf eine solche Weise geschärft werden, daß selten ein Verbrecher entgehen kann. Allein der Staat hat neben den Repressiv-Maßregeln zugleich auch die wichtige Aufgabe, die edleren Elemente des Menschen zu wecken und zu beleben. Je uncultivirter die einzelnen Glieder des Staates seyn dürften, eine um so wichtigere Aufgabe hat der Staat das Edlere in denselben zu wecken und zu beleben. Mit dieser Aufgabe nun ist es ganz unverträglich, daß der Staat die Todesstrafe verhängt, denn er muß in der Verachtung der Menschenwürde so weit vorgehen, daß er denselben selbst öffentlich hinrichten läßt; dadurch nun ist es nicht möglich, daß in den rohen Gemüthern das Edlere, die Achtung für die Menschenwürde selbst geweckt und belebt werde, der Staat handelt hier vielmehr nach der Maxime: „Weil du getödtet hast, nehme ich mir ein Beispiel daran, und tödte auch dich wieder.“ Diese Maxime, meine Herren, ist durchaus nicht geeignet, die Achtung vor der Menschenwürde in den rohen Gemüthern zu heben, sie drückt sie nur noch tiefer herab. Es ist ganz etwas anderes, wenn der Staat seinen Mitgliedern zurufen kann: Seht her, selbst in dem tiefst gefallenem Mitbürger achte ich noch das höhere Sein, ich tödte ihn nicht, ich mache ihn nur unschädlich für die Zukunft, lasse ihm den Weg zur Besserung

offen, geht hin und thut an euern viel besseren Mitbrüdern das Gleiche, schonet ja immer das Leben derselben, ihr Eigenthum, ihre Rechte. Ein dritter Grund, welcher mir die Todesstrafe als staatsunklug darstellen läßt, liegt in dem hochwichtigen Institute der Geschwornengerichte, welche wir einzuführen im Begriffe stehen. Es hat sehr psychologisch wahr gestern ein Herr Abgeordneter hier erwähnt, daß ein gewisser Schauer denjenigen befallt, welcher die Hinrichtung an einem so unglücklichen Mitbürger zu vollziehen hat. Meine Herren, ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung als Richter am Criminaltische sagen, daß dieser Schauer auch den Richter befallt, den Richter in dem Moment, als er die Worte: „schuldig zum Tode zu gehen“ auszusprechen hat. Seien Sie gewiß, meine Herren, daß alle Geschwornen dieser Schauer ebenfalls befallen werde, seien Sie dessen um so sicherer, als es meine Erfahrungen mit sich bringen, daß allen Stämmen Oesterreichs ein besonders hervorragender Zug von Güte innewohnt, welche, wenn sie vom Vertreter des Angeklagten wird geschickt benützt werden, gewiß zur Folge haben wird, daß die Geschwornen Anstand nehmen werden, ein „Schuldig“ auszusprechen, außer, wo eine gar hervorragende Verworfenheit zu Tage liegt; dann haben Sie aber, meine Herren, das Uebel noch größer gemacht, denn der Geschworne wird es vorziehen, ein „Nichtschuldig“ auszusprechen, bevor er seinem Gewissen, was ihn quält, die weitere Qual anthut, schuldig an dem Tode eines Mitbürgers zu sein. Es ist diese Erfahrung bereits in Frankreich zum Vorscheine gekommen, und sie wird in Oesterreich um so mehr zum Vorscheine kommen, und das Uebel ist jedenfalls ein bedeutend größeres, wenn sie wirklich Schuldige aus dieser Rücksicht als Unschuldige in der Gesellschaft herumgehen lassen, als wenn sie einen recht Verwundten nicht zum Tode schicken sollten. Wenn diese Gründe der Rechts- und Staatsklugheit, meine Herren, auch die Ihrigen sein sollten, Sie daher wie ich es aus ganzer Seele wünsche, die Todesstrafe gänzlich abschaffen, dann gebe ich Ihnen zwei Sachen weiter zu bedenken, welche sich als Consequenzen dieses Satzes von selbst ergeben; für's erste können Sie nicht wünschen, daß diese abscheulichen Verbrechen, welche bisher mit dem Tode bestraft waren, auch nur eine Zeit lang ohne Strafe seien; wenn Sie die Todesstrafe bloß abschaffen, ohne einen weiteren Zusatz zu machen, so wären wir in Gefahr, das wenigstens, Ungebildete glauben sollten, diese Verbrecher hätten vorläufig keine Verpönnung. Ich rathe Ihnen in dieser Hinsicht, den sicherern Weg zu gehen, und es auszusprechen, daß an die Stelle der Todesstrafe die höchste Freiheitsstrafe des Gesetzes zu treten hat. Es ist dieser Ausdruck sowohl hinsichtlich der nächstbestehenden Criminal-Gesetzgebung ein umfassenderer, indem er dieser Criminal-Gesetzgebung es ganz frei läßt, die Freiheitsstrafe nach bestem Wissen und Gewissen festzusetzen, es ist aber auch ein Ausdruck, welchen die damalige Gesetzgebung umfaßt, welcher es daher bis zum Zustandekommen eines neuen Gesetzes durchaus unmöglich macht, daß Einer glauben könnte, diese Verbrechen seien nicht mit weiteren Strafen belegt. Sie werden mir aber auch zugeben, daß es ein Satz der Gerechtigkeit ist, den ich früher bewiesen habe, daß im Momente des Verbrechen, selbst gegen den Verbrecher bis zu Tödtung desselben vorgeschritten werden kann, wenn die Tödtung ein nothwendiges Mittel ist, um die angegriffene Persönlichkeit zu schützen, d. h. das Recht der Nothwehr. Es gibt Fälle in der Gesellschaft, wo sich der böse Wille schnell und auf eine fürchtbare Weise zu entfesseln scheint, wo die gefürchteten Verbrechen des Raubes, des Mordes, der Brandlegung in einer Wuth um sich greifen, daß Jeden Schauer darüber befallt. Es ist in solchen Fällen nicht selten, daß die sogenannte Lynch-Justiz eintritt, um diesem bösen Willen schnell entgegen zu treten. Der Staat hat in diesem Falle die Verpflichtung

dieses Nothwehrrecht zu regeln, damit auch in diesem Nothwehrrechte durchaus kein Unrecht geschehen könne. Ich schlage Ihnen daher vor, daß Sie hinsichtlich des standrechtlichen Verfahrens jedoch bloß gegen die gemeinen Verbrechen des Mordes, des Raubes und der Brandlegung, wenn sie um sich greifen, den Tod als Akt der Nothwehr, wenn auch nicht als Strafe, noch fortbestehen lassen. Ich habe auf diese Weise die Anträge begründet, welche ich auf dem Tische des Hauses niedergelegt habe und erlaube mir nur noch Sie zu bitten, mir hier einen Wunsch auszusprechen zu lassen, den Wunsch nämlich: Halten Sie selbst an dem tiefst gefallenem Verbrecher die Würde des Menschen so hoch, wie der tiefgreifende Verstand Kaiser Josephs und das tiefgreifende Herz Kaiser Ferdinands diese Würde angeschlagen haben. Seien Sie so gerecht wie Beide, so gerecht, wie ihre hochgefeierten Rathgeber Sonnensfels und Sommaruga.

Präs. Der Abg. Wildner hat mehrere Anträge gestellt.

Abg. Borroch. Sind wir beschlußfähig? Mehrere Stimmen. Es handelt sich nur um die Unterstützung. (Die Secretäre nehmen die Zählung vor.)

Präs. Die Zählung liefert das Resultat, daß die verhandlungsfähige Anzahl vorhanden ist. Ich werde die Anträge des Abg. Wildner zur Unterstützung bringen. — Der zweite Absatz des §. 6 soll lauten: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Dieser Theil ist schon unterstützt durch die Unterstützung des Antrages des Abg. Hauschild. Nun folgt der zweite Theil: „Die größte Freiheitsstrafe des Gesetzes hat an ihre Stelle zu treten. Wann und wie im standrechtlichen Verfahren die Todesstrafe als Act der Nothwehr gegen das um sich greifende Verbrechen des Mordes, des Raubes oder der Brandlegung angedroht und vollzogen werden soll, bestimmt das Gesetz.“ Wird dieser Theil des Antrages unterstützt? (Nicht unterstützt.) Sollte dieser Antrag verworfen werden, so stellt der Herr Abgeordnete folgenden Zusatzantrag: „Die Todesstrafe auf politische Verbrechen ist abgeschafft, an ihre Stelle hat die größte Freiheitsstrafe zu treten.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschickt.) Er ist nicht hinreichend unterstützt. — Die Reihe der eingeschriebenen Redner trifft den Abg. Trojan, der dafür spricht.

Abg. Trojan. Es gibt in den Grundrechten kaum einen Paragraph, der so sehr versucht, das Gemüth in Anspruch zu nehmen und aufzuregen, als der vorliegende. Auch mein Herr Vorredner hat sein Versprechen nicht eingehalten, nicht zum Gemüthe zu sprechen. Ich will es versuchen, mit Bedacht zu thun, was jener versprach, hauptsächlich nur auf den Verstand einzuwirken; denn, meine Herren, unsere Beschlüsse können nur dann heilbringend seyn, wenn sie den Anforderungen des Herzens und des Verstandes zugleich genügen. Der in Verhandlung begriffene Paragraph des Entwurfes der Grundrechte beruht auf einer eigenthümlichen Voraussetzung, um wirksam zu seyn; er hat nämlich den Schutz für Gesetzübertreter zum Zwecke. Man muß eine strafbare Handlung begangen, also einem Gebots- oder Verbotsgesetze zuwider gehandelt haben, um der Wohlthat dieses Grundrechtes theilhaftig zu werden. Während die beiden vorhergehenden Paragraphen bezwecken, vorzusehen, daß kein Unschuldiger leide, bezweckt dieser Paragraph, daß wirklichen Verbrechern nicht zu hart begegnet werde. Allerdings wird der Mensch in Folge einer bösen Handlung nicht schon ganz und gar rechtlos, und soll daher auch nicht der Willkür geradezu preis gegeben seyn. Vor allem muß, soll überhaupt von einer Schuld und Strafe die Rede seyn: ein Gebots- oder Verbotsgesetz vorhanden, und die üblen Folgen auf dessen Uebertretung angedroht, sodann aber auch sicher gestellt, und von einem berufenen Richter erkannt seyn, daß Jemand, und wer ein solches rechtsgültiges Strafgesetz übertrat. Einer jeden Strafe soll also ein richterlicher Spruch

auf Grundlage eines rechtsgiltigen Gesetzes vorangehen. Daß übrigens den menschlichen Handlungen stets nur jene Gesetze zur Norm dienen können, welche eben vorhanden sind, welche bestehen, das ist natürlich, es fließt aus dem allgemeinen Begriffe eines Gesetzes. Niemand kann also nach andern Strafgesetzen gerichtet werden, außer welche zu der Zeit bestanden, als die strafbare Handlung vor sich ging; es wäre denn, daß ein nachträgliches Gesetz zu Gunsten des Uebelthäters eine Ausnahme, eine Milderung eintreten ließe. Denn im letzteren Falle hat sich Niemand zu beschweren, wenn es nur mit den Staatswecken vereinbarlich ist; dem Schuldigen wird nur eine Begünstigung zu Theil, er hat nur zu gewinnen. Es enthält also der erste Absatz des §. 6 ursprünglicher, jetzt §. 4 vorliegender Fassung einen Rechtsgrundsatz, der sich eigentlich von selbst versteht, und gegen den sich vielleicht nur das einwenden ließe, daß er eben deshalb überflüssig sei. Indessen scheint diese Wahrheit, obgleich sie auch schon in unserm bisherigen Strafgesetzbuche ziemlich deutlich ausgedrückt war, doch nicht Allen, welche die Macht in Händen hatten, so ganz einzuleuchten; denn es hat sich erst unlängst in meinem Vaterlande ereignet, daß man ein Strafgesetz zur allgemeinen Anwendung bringen wollte, welches für den Civilstand nicht kundgemacht worden war, für den Civilstand also gar nicht besteht. — Sie werden, meine Herren, schon merken, daß ich das Martialgesetz meine. Ja die, kraft dieses für uns nicht bestehenden Strafgesetzes zusammengegesetzte ordnungswidrige — will sagen außerordentliche — Kriegskommission hat ihre Strafsamthandlungen der Zeit und dem Raume nach weiter ausgedehnt, als auch nur die einfache Kundmachung des Belagerungszustandes sich erstreckte. Und waren es nicht Strafen ohne richterliche Erkenntnis, ohne richterlichen Spruch, wenn mißliebige Personen aus sogenannten öffentlichen Rücksichten von Polizei wegen Jahre lang gefangen gehalten wurden, nachdem die richterliche Untersuchung längst schon vollführt, und kein Verschulden erwiesen worden war, oder nachdem sie die ihnen gerichtlich zuerkannte Strafe überstanden hatten? Er dürfte genügen, hier auf jene 500 unglücklichen Italiener hinzuweisen, welche durch 17 schwere Jahre in einer ungarischen Festung — irre ich nicht, war's in Szegedin — schmachteten, und Gott weiß, wie lange noch schmachten sollten, wäre nicht das Jahr 1848 endlich auch für sie ein Jahr des Heiles geworden. Man konnte nicht erfahren, wie und warum sie dahin kamen, nur so viel entnahmen wir aus einer Interpellation, die in diesem Hause vorkam, daß jenen hunderten unglücklichen Italienern das herbe Loß durch einen einfachen Machtspruch des Vice-Königs von Italien im Jahre 1831 bereitet worden war, und das hierüber befragte Ministerium hat dieß Factum politischer, politizeller Willkühr meines Wissens und Erinnerns nicht in Abrede gestellt. Diese und ähnliche Erfahrungen mögen es gewesen seyn, welche dem Constitutions-Ausschusse vorschwebten, indem er die vorliegende Bestimmung in ein Gesetz aufzunehmen beauftragte, welches als Staatsgrundgesetz für alle Gewalten des Staates gleich verbindlich seyn, die Staatsbürger gegen Willkühr und ähnliche Uebergriffe der Macht eben schützen soll. Es kann wohl nicht schaden, und ich glaube sonach, wir fehlen auch nicht, wenn wir diesen Satz des Entwurfes annehmen. Die Anträge, die zu diesem Absätze vom Abg. Franz Richter und vom Abg. Trummer gestellt wurden, können vielleicht zur größeren Deutlichkeit desselben beitragen, was ohnehin wenigstens im Geiste dieses Absatzes liegt; denn auch ich glaube, daß der Constitutions-Ausschuß den Begriff der Handlungen im weiteren Sinne auch auf Unterlassungen bezieht, und daß allerdings milderen, späteren Gesetzen hier nicht vorgegriffen seyn soll. Was die Strafen selbst in Hinsicht ihrer Beschaffenheit und des Aus-

maßes betrifft, gehören sie mehr in ein Strafgesetz, denn in die Verfassungsurkunde, außer in wiefern Umstände besonderer Wichtigkeit und ausgemachter, allgemein erprobter Nichtigkeit gewisse unbedingte Beschränkungen der künftigen Gesetzgebung mit voller Beruhigung nicht bloß möglich machen, sondern geradezu erheischen. Dieß ist meiner Ansicht nach bezüglich der Todesstrafe für politische Verbrechen der Fall, wie dessen im zweiten Absätze des vorliegenden Paragraphes gedacht wird; weniger scheint es mir bezüglich des dritten Absatzes, bezüglich jener Strafarten, welche in diesem dritten Absätze des Paragraphes vorkommen. Ich verkenne nicht das humane Streben des Constitutions-Ausschusses, auch im Strafen, dem Uebelthäter gegenüber, jene Rücksichten zu sichern und Schonung zu üben, welche die Menschlichkeit erfordert; allein durch den Absatz, wie er uns vorliegt, erreichen wir diesen Zweck kaum, wenigstens gewiß nicht im vollen Maße; denn der Satz enthält eine Negation mehrerer Strafarten, welche zwar größeren Theils vor Kurzem noch vorkamen, die aber dormalen ohnehin bis auf zwei derselben, namentlich mit Ausnahme der öffentlichen Arbeit, und beim Militär mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung, gar nicht mehr in Anwendung gebracht werden. Deren bloße Negation, oder Verboth erschöpft jedoch bei weitem nicht alle Arten grausamer, barbarischer Strafen, sie schließt nicht einmal jene aus, welche viel härter, und heut zu Tage in unserer nächsten Nähe noch in Uebung sind. Ich erinnere nur beispielsweise an die Sperrung in eine Art Schraubenstock, sei es im geschlossenen Raume oder auf offener Straße; ich erinnere auf die Vernichtung ganzer Ortschaften wegen des Verschuldens einzelner, vielleicht gar nur fremder Personen; ich bemerke die Annagelung im Freien während des strengsten Winters, und ähnliche Marter, wie sie die magyarische Partei in der neuesten Zeit an ihren politischen Gegnern übte — die Marter früherer roher Jahrhunderte nicht zu gedenken, wie z. B. der Verstrümmung, Blendung u. s. w. Alle diese Strafarten schließt der vorliegende letzte Absatz des Entwurfes nicht aus. Oder wollen Sie, meine Herren, auf die Auslegung mittelst der Analogie, auf die Ausdehnung der Gesetze mittelst eines Schlusses a minore ad majus bauen? Wir wissen noch nicht, ob unsere Nachfolger mit der eisernen Strenge der Engländer an den Buchstaben des Strafgesetzes halten, oder welche Auslegungsregel sich sonst mit der Zeit dießfalls herabzubilden wird. Doch kann ich nicht umhin, in voraus schon auf die Gefährlichkeit solcher Auslegungsarten mittelst der Analogie und des Schlusses a minori ad majus in Anwendung so wichtiger Gesetze, wie es das Staatsgrundgesetz ist, im Allgemeinen aufmerksam zu machen. Und positive Strafnormen, eine directe Strafbestimmung etwa gehört in den Strafcoder besser, als in die Verfassungsurkunde, in diese letztere schon darum nicht recht, weil sich allfällige Lücken darin viel schwerer nachbessern lassen. Ich glaube, dießfalls dürfen wir wohl der künftigen Gesetzgebung, unsern eigenen Völkern, die uns hieher gesendet, und die sich an der künftigen Gesetzgebung wieder betheiligen werden, vertrauen, daß sie human seyn und menschlich handeln werden, im Geiste des Fortschrittes und der Besittung. Sollten Sie es indessen vorziehen, dennoch eine gewisse Voranleitung für die künftige Strafgesetzgebung dießfalls hier niederzulegen, so dürfte vielleicht nachstehende allgemeiner, mehr grundsätzliche Fassung mehr dem Zwecke entsprechen, wie ich sie für diesen Fall statt des dritten Absatzes eventuell beantrage: „Ueberdieß sollen alle Strafarten, welche an sich nur geeignet sind, das Ehrgefühl des Beurtheilten abzustumpfen oder ihm körperliche Qualen zu bereiten, so wie die Strafe der Vermögens-einziehung für immer ausgeschlossen seyn.“ Dieser Satz dürfte über die humane Tendenz des constituirenden Reichstages und der Con-

stitution selbst für alle Zukunft genügendes Zeugnis geben, und eine zuverlässigere Richtschnur bieten, als jene des Entwurfes. Nur die Todesstrafe fordert, meiner Ansicht nach besondere Umsicht, rechtfertiget eine ausnahmsweise Behandlung; denn sie entscheidet über des Menschen wichtigstes Gut, sie vernichtet das Dasein desselben. Deshalb gehen Viele so weit, die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Todesstrafe im Allgemeinen zu bekämpfen, wie denn auch schon mehrere Anträge auf dem Tische des Hauses liegen, welche die sogleiche unbedingte Abschaffung der Todesstrafe bezwecken. Wenn ich sage, daß diese Herren zu weit gehen, wenn ich mich dagegen für den Antrag des Constitutions-Ausschusses, wie er uns vorliegt, seinem wesentlichen Inhalte nach erkläre, und wenn ich Ihnen, meine Herren, die Bedenken vortrage, welche mir gegen jene weiteren Anträge zu sprechen scheinen: verwahre ich mich in voraus gegen die etwaige Mißdeutung, als ob ich die Todesstrafe für ein oder das andere Verbrechen fernerhin nothwendigerweise beibehalten wissen wollte. Ich will nur auf die Gründe hindeuten, die es uns widerrathen, jetzt in die auf lange Zeit hinaus berechnete und daher immerhin schwer abänderliche Verfassungsurkunde ohne Noth Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die nachfolgende Gesetzgebung vielleicht zum Abbruche des eigentlichen Staatszweckes der allgemeinen Rechtsicherheit allzusehr beschränkt sein könnte. Ohne auf die einzelnen Strafrechtstheorien einzugehen, bemerke ich kurz, daß jene Beweisgründe, welche man gegen die Unrechtmäßigkeit und Unzulässigkeit der Todesstrafe im Allgemeinen geltend zu machen pflegt, in consequenter Durchführung sich gleichmäßig auf alle Strafen anwenden ließen, und es fiel doch bis jetzt noch Wenigen ein, das Strafrecht des Staates durchweg zu bekämpfen. Wir haben hier nicht Theorien zu entwickeln, wir haben den Grundstein zur bleibenden Wohlfahrt unseres Gesamtvaterlandes zu legen, und da zeigt uns die Erfahrung hin auf das practische Bedürfnis und auf die Stimmung der Völker. Seit überhaupt Staaten bestehen, wurde das Strafrecht zu allen Zeiten und an allen Orten geübt. Man sagt zur Darlegung der absoluten Unzulässigkeit der Todesstrafe überhaupt: Der Staat sei da, um die Rechte der Staatsbürger zu sichern, und darunter stehe das Recht auf die Erhaltung des Lebens als die Grundbedingung und Basis aller anderen Rechte oben an. Die Todesstrafe sei also ein Justizmord. Wie aber, wenn einige Wenige die allgemeine Rechtsicherheit, den eigentlichen Zweck des Staates gefährden, wenn durch sie das Gut und Leben der rechtschaffensten Mitbürger nicht bloß bedroht, sondern sogar thatsächlich entzogen wird — ist das kein Justizmord? — Ja, meine Herren, Rechtschutz ist der erste, oberste Zweck des Staates; — der Staat ist also da, nicht um die Bosheit zu schützen, damit sich Uebelwollende Alles herausnehmen könnten, sondern er ist da, um die Rechte seiner Staatsbürger zu schützen; aber eben deshalb hat er auch die Verpflichtung, alles dasjenige vorzukehren, was zu diesem Zwecke nothwendig ist, was zum Zwecke führt; und, meine Herren, das erwarten auch unsere Committenten von uns. Jeder, der im Staate leben und bestehen will, muß sich jenen Bedingungen fügen, ohne welche ein Zusammenleben und die Erreichung des Staatszweckes nicht möglich ist. Man gibt doch das Recht des Krieges und der Nothwehr allgemein zu. Auch Strafgesetze sind ein Ausfluß der Nothwehr — Nothwehr gegen Böswillige, die man individuell nicht kennt, um sich gegen sie anders schützen zu können, als durch Androhung solcher Uebel, deren Vorstellung im allgemeinen schon von der Begehung der Verbrechen abzuhalten geeignet ist. Es ist edel, auch im Strafen human zu seyn; aber auch die Humanität und Güte hat ihre Grenzen, über die hinaus sie in Schwäche übergeht. Meine Her-

ren, seien wir human, aber nicht schwach oder unvorsichtig, seien wir mild auch gegen Irrende oder Uebelwollende, aber nicht ungerecht gegen die redlichen Staatsbürger. Die Strafen sind ohne Zweifel dazu bestimmt, dem Reiz zum Verbrechen einen überwiegenden Gegenreiz entgegen zu setzen, und wir dürfen dabei nicht übersehen, daß Strafen weniger für edle, zarte Seelen, als vielmehr um der rohen, sinnlichen Menschen da sind, die in der Regel nur den Auswurf der Staatsgesellschaft ausmachen; und auf rohe, sinnliche Naturen wirken gewiß solche Strafen am meisten, die sie klar, deutlich zu erfassen im Stande sind, und deren Vorstellung ihnen die ganze Schwere vollständig mit allen ihren Folgen gewissermaßen concentrirt vor die Sinne führt. Bedenken Sie, meine Herren, daß der gemeine Verbrecher in der Regel der größte Egoist ist, daß es sich ihm nur um sinnliche Genüsse handelt. Was kann auf ihn mehr einwirken, als wenn man ihm nöthigen Falls die Aussicht auf alle Genüsse benimmt? Wäre selbst für den grausamsten Mörder ein menschenfreundlich eingerichtetes Gefängniß das schlimmste, was ihm auf den Ueberweisungsfall begegnen könnte, dürfte ihn das um so weniger von der Verübung seines grausamen Vorhabens abhalten, als ihm doch immer ein Lichtstrahl bleibt, sei es durch die Flucht oder durch einen Act der Gnade zu entkommen. Ja, es gibt Verbrechen, deren Fortgemuß zu entziehen, nicht einmal die strengsten und engsten Kerker vermögen; ich erinnere nur an das Gefühl befriedigter Rache. Ein Tartarenfürst erklärte einst, es sei der höchste Genuß, wenn man dem Feinde vor seinen Augen das Weib schändet, und dann den Gegner selbst ermordet. Meine Herren, ich glaube, es sind zwar seit jener Zeit, wo die Tartaren hier hausten, Jahrhunderte verflossen, wir sind allerdings in der Bildung vorgeschritten; aber glauben Sie, meine Herren, daß auch der letzte unserer Mitmenschen innerhalb der großen Markten Oesterreichs edler ist, als jener Edelste der Tartaren, ein Tartarenfürst? Ich wünschte, dies mit voller Ueberzeugung bejahen zu können, aber ich wage es nicht; in manchen Ländern des Kaiserstaates kommt die Blutrache noch gar häufig vor, und was benimmt einen derartigen Vollgemuß? Man sagte, eine bessere Einrichtung der Schulen und Gefängnisse wird besser wirken, als harte Strafen. Meine Herren, viel erwarte ich von der bessern Einrichtung unserer Schulen und von einer wesentlichen Verbesserung des beklagenswerthen Zustandes unserer bisherigen Kerker-Einrichtung; aber die Wirkungen solcher Institute werden sich nicht gleich kund geben, wir müssen erst die Resultate abwarten. Ich wünsche sehr, daß mit der Zeit alle Strafen überflüssig würden. Ein Herr Redner stellt beiläufig den Trugschluß auf: Entweder schrecke die Todesstrafe ab, oder sie schrecke nicht ab; würde sie abschrecken, schließt er, so hätten wir ja keine Verbrecher mehr, und es wäre die Todesstrafe eigentlich überflüssig, schreckt sie aber nicht ab, so sei sie als eine zweck- und nutzlose Grausamkeit zu verwerfen. Vor allen protestire ich, daß Abschreckung der eigentliche Zweck der Strafe sei; nicht um durch die Vollziehung einer Strafe Andere abzuschrecken, als vielmehr um durch die Androhung einer der Gesetzesübertretung entsprechenden Strafe gleich von der Uebelthat selbst abzuhalten, bestehen die Strafgesetze; und nur um die Androhung nicht zu einer lächerlichen Illusion zu machen, muß sie sodann, um der Sanction des Gesetzes willen, nöthigenfalls auch vollzogen werden. Aber ich gehe weiter und schließe im Sinne des Herrn Opponenten: entweder nützen die Strafen, oder sie nützen nicht; wenn sie nützen würden, so hätten wir gar keine Verbrecher, und dann sind Strafen überflüssig; gibt es aber noch Verbrecher, so sehen wir, daß die Strafen nichts nützen, und wir sollten also alle Strafen fahren lassen. — Ja, man könnte auch, wenn schon von Schu-

len die Rede war, behaupten: entweder nützen die Schulen oder sie nützen nicht; wenn sie nützen, so müßten alle Leute gebildet und moralisch seyn; sündet man dieses nicht, so löse man die Schulen auf, statt sie zu verbessern. — Das zur Andeutung, wohin solche Schlüsse führen. Man sagt weiter, die Todesstrafe sei gerade das Mittel bei Geschwornen, die Straflosigkeit zu bewirken; ich gestehe es zu, wenn die Strafgesetze verhältnißmäßig so grausam sind, daß sich die menschliche Natur dagegen sträubt, also wenn namentlich die Todesstrafe allzuhäufig, auch auf solche Gesetzesübertretungen gesetzlich angedroht wäre, welche weder den individuellen Beweggründen noch den Wirkungen der That nach die Menschheit allzusehr berühren. Allein wir dürfen mit Zuversicht erwarten, unsere Gesetzgebung werde vorwärts und nicht rückwärts gehen, sie werde die Todesstrafe eher einschränken als ausdehnen, die jetzt schon nur in einem geringen Maße besteht. Daß aber die Strafe des Todes bisher nicht geradezu gegen den Volkswillen, gegen das Volksgefühl verstößt, davon haben wir Beweise in so mancher Volksjustiz, welche die Todesstrafe oft sogar aus Anlaß weit geringerer Verbrechen in Anwendung brachte, als sie in unserem Strafgesetzbuche jetzt vorkam. Was die Wirksamkeit der Todesstrafe anbelangt, ist darüber schwer allgemein zu behaupten, wie viele gleichartige Verbrechen begangen worden wären, und wie es überhaupt unter gleichen Verhältnissen im Staate stünde, wenn Jedermann wüßte, daß die Todesstrafe von vornher durchaus nie stattfinden dürfe. Ich halte mich dermal nur an die vorentwickelte Natur der Sache und an das Zeugniß unserer Gesetzgebung, so wie an das Zeugniß der Rechtsgeschichte anderer Staaten. Kaiser Joseph schaffte, wie schon erwähnt wurde, die Todesstrafe ab, und Kaiser Franz führte sie mit der ausdrücklichen Erklärung wieder ein, daß deren Nothwendigkeit sich zeigte. Wir haben hier und da die Blutrache noch, und wir sehen es neulich an Frankreich, welches sowohl im Wesen der Geschwornengerichte als im constitutionellen Leben überhaupt Erfahrungen genug gemacht hat, und trotz dem doch noch Anstand nahm, die Todesstrafe allgemein abzuschaffen, indem man sich lediglich darauf beschränkte, die Todesstrafe in politischen Verbrechen verfassungsmäßig auszuschließen. All das Vorangedeutete dürfte hinreichende Gründe abgeben, um uns zu bestimmen, der künftigen Gesetzgebung nicht vorzugreifen. Meine Herren, laden wir nicht mehr Verantwortung auf uns, als nothwendig ist, laden wir nicht etwa den Vorwurf auf uns, für Uebelthäter mehr als für die redlichen Staatsbürger vorgehen zu haben, wo doch die Uebelthäter jedenfalls dem gesetzlich angedrohten Uebel viel leichter ausweichen können, indem sie nur die verpönte Handlung nicht zu begehen brauchen; während der redliche Staatsbürger zittern, vielleicht täglich um sein Leben und um sein Gut zittern muß, wenn ihn in seiner Abgeschlossenheit der Staat nicht schütze, da er nicht weiß, wann und von welcher Seite die sich ringsum beurfundende Gefahr menschlicher Rohheit auch über seinem Haupte entladet. Der ehrliche Staatsbürger erwartet den Schutz zunächst von uns und von der Gesetzgebung durch weise Gesetze. Ich mache noch auf den Fall aufmerksam, daß namentlich beim Raube der Raubmord sehr nahe liegt, wenn nicht das härteste, das wirksamste Strafmittel darauf gesetzt ist; denn der Räuber fühlt sich sehr versucht, sich durch den Raubmord zugleich vor der Gefahr einer möglichen Entdeckung zu sichern. Sie werden, meine Herren, nun fragen, welche Gründe ich dafür habe, zwischen dem gemeinen und politischen Verbrecher zu unterscheiden, und letzteren ausdrücklich in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen? Ich habe gesagt, der gemeine Verbrecher ist in der Regel der größte Egoist, er geht auf sinnliche Genüsse aus; der politische hingegen lebt meist einer Idee, und mag die Idee, der er dient, richtig oder irrig seyn, es ist das Eigenthüm-

liche bei ihm, daß er für seine Ideen begeistert, alles daran zu setzen und sich allenfalls auch selbst aufzuopfern entschlossen ist; ihm ist es zu guter Letzt alles eins, ob es auf der Barrikade oder im offenen Felde, ob er auf dem Galgen oder endlich in dem Stadtgraben fällt. Ihn hält also die Androhung der Todesstrafe nicht ab. Man sagt aber: dann ist es ein Freibrief für politische Verbrechen — das widerspreche ich; dem eben für seine Idee Begeisterten gegenüber ist es die schwerste und härteste Strafe, wenn seine Idee und sein Vorhaben mißlingt, und er dann fern vom Vaterlande oder zwischen 4 Mauern zu leben gezwungen ist; für ihn wäre es gewiß in der Regel willkommener und leichter, zu sterben. Der Herr Abgeordnete für Krems will sich eher für die Todesstrafe auf politische Verbrechen, als auf gemeine Verbrechen aussprechen. Er sagt, politische Verbrechen begreifen alle andern, die des Mordes, des Brandes, des Raubes u. dgl. in sich. Allein der Gesetzgeber hat nicht auf die Folgen einer Handlung allein, sondern hauptsächlich auf die Absicht und Beweggründe des Handlenden zu sehen, um ihnen ein geeignetes Gegengewicht entgegenzustellen, und da negire ich eben, daß der politische Verbrecher auf Raub, auf Mord und dergleichen Verbrechen seine Absichten richte, sonst ist es kein — wenigstens kein rein politischer Verbrecher mehr. Wir haben auch Thatsachen in der Geschichte, die es bezeugen, daß Alles das nicht immer eintrat, und also auch nicht nothwendig eintrat muß. Ich habe, wie gesagt, Abhaltung von dem Verbrechen als die Zielscheibe der Gesetzgebung vor Augen, und da ist die Todesstrafe bei politischen Verbrechen durchaus nicht zu rechtfertigen; hier stellt sich sonach die Todesstrafe als zwecklos, lediglich als eine unnütze Grausamkeit, als ein bloßes Mittel der Rache dar. Aus diesem Grunde bin ich auch gegen den eventuellen Antrag des Abgeordneten für Troppau; denn wenn er auch in einer Beziehung die Todesstrafe einschränkt, geht er auf der andern Seite weiter, als ich's räthlich finde, indem er für den Fall, wenn das Geschwornengericht einstimmig sich für die Todesstrafe aussprechen sollte, die Todesstrafe auch auf politische Verbrechen ausgedehnt wissen will, wenigstens die Ausdehnung darauf zuläßt. Ich bin aber, wie gesagt, unbedingt gegen die Zulässigkeit der Todesstrafe bei politischen Verbrechen, und will im Uebrigen nur der künftigen Gesetzgebung nicht vorgreifen, weil die Straf-Gesetzgebung mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen von Zeit zu Zeit viel leichter dasjenige einführen kann, was die Umstände der Zeit und der Dertlichkeit und die Stimmung des Volkes erheischt, als was einmal in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen seyn wird. Um aber auch den angeregten Zweifel zu beseitigen, als ob der Mord an der Person des Landesfürsten begangen, weil es zugleich ein politisches Verbrechen wäre, von der Todesstrafe ausgenommen sei, und also als ob die Person des Landesfürsten weniger geschützt seyn sollte, denn die eines jeden andern Staatsbürgers, oder als könnte gar die Concurrenz eines politischen Verbrechens mit einem gemeinen geradezu ein begünstigendes Privilegium für den Verbrecher seyn, — schlage ich nachstehende Fassung des zweiten Satzes des vorliegenden Paragraphes vor: „Die Todesstrafe findet bei Verbrechen rein politischer Natur durchaus nicht statt,“ und habe zugleich die Absicht, mehr darauf aufmerksam zu machen, daß wir nicht bloß abschaffen, sondern auch anschaffen wollen. (Verläßt unter Beifall die Tribune.)

Präs. Der Abg. Trojan hat nachstehenden Abänderungsantrag gestellt: Statt des zweiten Absatzes wäre zu setzen: „Die Todesstrafe findet bei Verbrechen rein politischer Natur durchaus nicht statt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Er ist unterstützt.) Ein zweiter Antrag desselben Herrn Abgeordneten geht dahin an die Stelle des dritten Absatzes zu setzen:

„Ueberdies sollen alle Strafarten, welche an sich nur geeignet sind, das Ehrgefühl des Verurtheilten abzustumpfen oder ihm körperliche Qualen zu bereiten, sowie die Strafe der Vermögensentziehung sollen auf immer ausgeschlossen seyn.“ Wird der Antrag unterstützt? (Er ist hinreichend unterstützt.) Es wurde mir mittlerweile ein Antrag vorgelegt vom Abg. Oheral; derselbe wünscht, daß nach dem Absätze, welcher die Bestimmung über die Todesstrafe enthält, eingeschaltet werde: „Das Strafsystem gründet sich auf das Princip der sittlichen Besserung.“ Die Unterstützungsfrage werde ich erst später stellen, wenn der Herr Abg. zum Wort gelangt. — Die Reihe der eingeschriebenen Redner trifft den Abg. Krainski.

Abg. Krainski. Meine Herren! Die Aufgabe des Staates ist, die Rechte der Staatsbürger wirksam zu schützen und zu fördern. Um moralisch der Lösung dieser Aufgabe nachzustreben, muß der Staat in allen seinen Maßregeln den einzelnen Staatsbürgern ein Muster von Geseßlichkeit, von Recht und Wahrheit sein; denn so wie der Staat die Rechte der Gesamtheit ausübt und ausdrückt, auf ähnliche Weise wird der Einzelne, der menschlichen Herrsch- und Nachahmungssucht folgend, versucht seyn, ein Theilchen seiner vermeintlichen Souveränität auf eigene Faust auszuüben. Und der Mißhandlung von Geseßlichkeit und Recht im bisherigen Staate schreibe ich viele sociale Leiden zu, welche die menschliche Gesellschaft heimsuchen. Zu jener Kategorie der Ursachen, welche zur Entsittlichung der Menschheit mächtig beigetragen, rechne ich die Todesstrafe, so wie die Anwendung jener Strafen, welche der menschlichen Würde, dem öffentlichen Anstande und der Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums widersprechen, und welche in dem letzten Absätze des §. 6 angeführt werden. Jedem von uns ist von Kindheit an eingepägt das göttliche Gesetz: „Du sollst nicht tödten.“ Das Recht des Staates besteht nur aus der Summe der Rechte seiner einzelnen Glieder. Da nun das Recht des Einzelnen auf das Leben seines Nächsten gleich Null ist, so ist das Recht des Staates — die Summe von lauter Nullen, welche, wie uns die Mathematik lehrt, immer eine Null bleibt; und wenn der Staat demungeachtet sich in die Nothwendigkeit versezt glaubt, Todesstrafen zu verhängen, so mißachtet er dadurch das göttliche Gesetz, und was bei dieser Sache am bedauerlichsten ist, daß er zu diesem heidnischen Acte einen Menschen bestellen muß, der öffentlich, vor aller Welt Augen die göttlichen Geseze mit Füßen tritt; — und die Früchte dieser bösen Saat zeigen sich bald. Denn die Erfahrung lehrt uns, wie oft Menschen, die eben einer Hinrichtung beigewohnt, in der nächsten Stunde die größten Verbrechen begangen oder versucht haben, und von den Tausenden Neugieriger, welche Hinrichtungen beiwohnen, werden sicher gar Wenige geheilt und erbaut vom Nichtplaz heimkehren. Daß die Todesstrafe keine Abschreckung ist, glaube ich durch das eben Angeführte beweisen zu haben. Einen weitern Grund, daß sie keine Abschreckung sein kann, finde ich darin, daß sie keine unbezweifelte Wahrheit ist, denn eine Strafe soll doch ein Zustand nicht sein, welcher, wie der Tod, Tausende der Edelstein in jeder Stunde hinrafft; der Tod, den Hunderte jeden Augenblick suchen, und oft glücklich sind, wenn sie ihn finden. Im Gegentheile halte ich den Tod in vielen Fällen für ein Mittel, durch welches der Verurtheilte mit kürzerem Leiden von härteren Strafen losgekauft wird. Aus allen diesen Gründen, meine Herren, muß ich die Todesstrafe als zwecklos und als ein schweres Unrecht gegen die Menschheit verabscheuen. Die Verhängung der Todesstrafe, so wie die vollzogene oder nur beabsichtigte Tödtung, die nicht nur einzelne Individuen, sondern auch ganze Völker, Nationalitäten oder Ideen trifft, oder zu treffen beabsichtigt, betrachte ich als Gewaltthaten, als revolutionäre Maßregeln, die nur wieder zu Gewaltthaten,

zu Unglück, zu Revolutionen, Vorbild und Veranlassung werden. Nun, aus obigen Ursachen, und weil ich das göttliche Gesetz als das höchste erkenne, trage ich an und stimme für die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe, so wie jener Strafen, welche halben Tödtungen gleichen, und die angeführt sind im letzten Satze des §. 6, wozu ich mein Amendement angebracht habe. (Bravo.)

Präs. Der Verbesserungsantrag des Abg. Krainski lautet: „Die Todesstrafe und alle gegen die menschliche Würde, den öffentlichen Anstand und die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums verstößenden Strafen dürfen nicht angewendet werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschickt.) Ist hinreichend unterstützt. Als nächsten Redner trifft die Reihe den Abg. Machalski.

Abg. Machalski. Mehrere sehr beredte Mitglieder des Hauses haben Ihnen, meine Herren, bereits vor mir ihre Gründe für die unbedingte Abschaffung der Todesstrafe mitgetheilt, und noch eine Reihe ausgezeichnete Redner nach mir wird die Strafart mit all den Waffen bekämpfen, welche die Wissenschaft und die Erfahrung aller Zeiten reichlich an die Hand biethen. Weit entfernt, die Gründe zu verkennen, welche von tiefen Denkern, von humanen Gesezgebern und hervorragenden Staatsmännern alter und neuer Zeit für die absolute Abschaffung der Todesstrafe geltend gemacht wurden, sondern einfach von der Ueberzeugung geleitet, daß diese große Frage, soll sie wirklich zum Heile unserer Völker gelöst werden, mit besonderer Berücksichtigung der Culturstufe derselben, so wie auch der einzelnen Acten von Verbrechen, welche mit der Strafe des Todes nach der bisher bestehenden Gesezgebung bedroht sind, beleuchtet und gewürdigt werden müsse; habe ich den Entschluß gefaßt, für meinen Theil nur über die Abschaffung der Todesstrafe auf politische Verbrechen nach dem Antrage des Constitutions-Ausschusses einige Worte zu sprechen. Und weil ich seit meiner frühesten Jugend stets gewohnt war, bei allen wichtigen Angelegenheiten der Menschheit die Geschichte, die Lehrerin aller Weisheit, zu Rathe zu ziehen, so sei es mir erlaubt, auch in dieser ersten Frage auf dieselbe Quelle zurückzugehen und zu demselben Rathgeber meine Zuflucht zu nehmen. Und das große Buch der Vergangenheit und selbst der Gegenwart zeigt es Ihnen deutlich fast auf jedem Blatte, daß der Fortschritt der Menschheit vorzugsweise durch das Zusammenwirken zweier Arten von Männern bedingt ist, welche, wenn auch scheinbar, auch wohl in der That von einander verschieden, dennoch beide von der Vorsehung dazu ausersehen sind, daß sie ihre Thätigkeit miteinander vereinigen, und von der Nachwelt als gemeinschaftliche Arbeiter an dem großen Werke angesehen werden. Die erste Reihe bilden die Männer der Gegenwart. Fähig, den Gang der Ereignisse ihrer Zeit zu beherrschen, und entschlossen, die Früchte davon selbst zu ernten, sind sie voll der Leidenschaften ihrer Zeitgenossen, und wirken auf dieselben mit mehr oder weniger Erfolg zurück. Man nennt sie gewöhnlich die Männer der That, und diejenigen unter ihnen, denen es gelungen ist, sich an die Spitze der Ereignisse emporzuschwingen, nennt man große Männer. Ich würde sie die Starken — die Gewaltigen heißen. In die zweite Reihe kommen die Männer, die nicht geeignet, die große Masse der Ereignisse zu beherrschen, und unfähig, die Menschen auf unmittelbare, und so zu sagen, materielle Weise zu leiten, auch nicht im Stande sind, ihre eigenen Geschicke mit Glück und Erfolg zu lenken, und die Leidenschaften Anderer zu ihrem eigenen Vortheile auszubenten. Man nennt sie gewöhnlich Männer des Gedankens, und die vorzüglichsten unter ihnen, erhalten in der Geschichte auch den Namen der Großen! Ich würde sie vorzugsweise und ausschließend große Männer nennen, nicht darum, als ob den

Ersteren Größe des Geistes irgendwie abgesprochen werden könnte; sondern weil nach meiner Ansicht diese Bezeichnung eher einem Manne gebührt, welcher frei ist von jedem persönlichen Ehrgeize, und der Beiname des Starken einem solchen zukommt, welcher voll und begeistert ist von dem Bewußtseyn seiner eigenen, kräftigen Individualität. (Bravo.) Zwei Arten ausgezeichneter Männer also, meine Herren, sind es, welche die Menschheit vorwärts treiben, die Gewaltigen und die Großen. In die Reihe der Ersteren treten die Krieger, die Staatsmänner, die Großen der Schiffahrt, der Industrie, des Handels, kurz, alle die Männer der That, des unmittelbaren Erfolges; sie bilden gleichsam die Gränzsteine an den großen Epochen der Weltgeschichte, sie bezeichnen die Bahnen, welche die Menschheit durchläuft. In die andere Reihe treten die Weisen, die Gelehrten, die Schriftsteller und alle die Männer mit tiefem Blick in die Geschichte und in die Zukunft der Menschheit. Sie sind die himmlischen Lichter, welche die Vorsehung auf die Erde sendet, auf daß sie uns erhellen auch das Jenseits des Horizonts, der unser vorübergehendes Daseyn umschließt. (Beifall.) Die Ersten, die Starken brechen die Bahn, machen die Wege, sprengen die Felsen, durchbrechen die Wälder, sie sind, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, die Sappeurs der wandernden Phalanx der Menschheit. (Beifall.) Die Anderen entwerfen die Pläne, stecken die Linien aus, und schlagen Brücken über den Abgrund des Unbekannten. (Beifall.) Den Ersteren wurde zu Theil die Kraft des Willens, den Letzteren die Größe, die Erhabenheit des Gedankens. (Beifall.) So theile ich also die hervorragenden Männer der Geschichte in zwei Lager. Die Einen ordnen und richten die Gegenwart ein, die Andern bereiten die Zukunft vor. Immer folgen die Ersteren den Letzteren auf dem Fuße nach. Auf die tiefen Denker und Weisen, welche oft verkannt, und noch öfters verfolgt werden, kommen dann die Männer der That, welche die Träume Jener verwirklichen, und den Bedürfnissen ihrer Zeit anpassen. (Bravo.) Sie kommen dann, wenn die Wahrheit, von den Ersteren in die Welt gesendet, nach und nach für Jeden klar geworden ist, so daß die große Masse des Volkes in sie einwilliget, alle Gebildeten sie veranlagen, und es nur eines tüchtigen Kopfes und eines kräftigen Armes bedarf, um den Gedanken in's Werk zu setzen. (Bravo.) Das, meine Herren, ist meine Ansicht über den Entwicklungsgang des menschlichen Geschlechtes. Allein nicht immer begreifen die Menschen klar die Sendung, welche die Vorsehung ihnen anvertraut hat. Männer des Gedankens verkennen zuweilen ihre Mission, welche eine Mission der Zukunft ist. Sie vergreifen sich an dem allwaltenden Geseze der Natur, welches die moralische eben so wie die physische Welt mit eiserner Nothwendigkeit beherrscht, an dem Geseze der allmäligen, stufenweisen Entwicklung der Menschheit; und vom inneren Drange getrieben, ihr Ideal noch bei ihren Lebzeiten zu verwirklichen, greifen sie mit schwacher Hand in die Wucht der Ereignisse ein — sie schreiten zur That. Und darin liegt der Irrthum. Die Gesellschaft, welche noch nicht vorbereitet ist, und noch nicht die Zeit hatte, ihre Ideen in sich aufzunehmen, sich mit denselben zu durchdringen, verläugnet sie, stößt sie von sich zurück, nennt sie Verbrechen, und wenn die Bestrebungen dieser Männer auf die Verbesserung gesellschaftlicher Zustände, statlicher Einrichtungen gerichtet waren, nennt sie dieselben politische Verbrechen, und die Geseze mancher Staaten verhängen über sie die Strafe des Todes. Wollt aber auch Ihr, meine Herren, den Stab über sie brechen, wollt auch Ihr sie mit diesem Namen brandmarken? Thut es auch, die Geschichte? Keineswegs. Einige Jahrzehende, einige Jahre später, und eben diese Männer werden die Lieblinge, der Stolz ihres Volkes, sie sitzen dann im Rathe seiner Gesezgeber, sie

lenken oft das Ruder des Staates. Fragen Sie die Geschichte der Vergangenheit, ja selbst der Gegenwart, sehen Sie nach Paris, nach Frankfurt, ja selbst hier in Gueerer Mitte sitzen solche Männer. Und wird von Ihnen Jemand über sie den Todespruch ergehen lassen? Was ist ihr Verbrechen? — Ein Irrthum in der Zeit. (Bravo.) Die größte Strafe, die härteste, die sie treffen kann, der entgehen sie nie, — der Strafe der Enttäuschung! (Beifall.) Darum, meine Herren, halten Sie durch weise Gesetze ihren voreiligen Eifer zurück, nehmen Sie dieselben fest, entfernen Sie dieselben aus der Gesellschaft, in die sie nicht passen, in der sie sich nicht heimisch fühlen, oder versparen Sie dieselben auf eine andere Zeit, die da immer kommen wird, und kommen muß; allein das Recht, sie zu tödten, das steht Ihnen nicht zu; und thun Sie dieß, dann legen Sie selbst, nicht ungestraft, Hand an das Ehrwürdigste und Heiligste, Sie vergreifen sich an dem Fortschritte der Menschheit. (Beifall.) — Es gibt noch eine andere Art von sogenannten politischen Verbrechen. Es gibt Menschen, die in ihrer düsteren Phantasie Pläne ersinnen und Bahnen vorzeichnen, welche die Menschheit nicht gehen will, welche sie nicht in Jahrhunderten, vielleicht gar nie wandelnd wird. Anstatt in der Gesellschaft das Gesetz Gottes anzuerkennen, welchem der menschliche Gesetzgeber seinen Ausdruck nachbilden soll, setzen sie ihre eigene Einbildung an die Stelle der Wahrheit, oder sie eilen der Zeit mit einer Ungeduld voran, die alle Berechnung menschlicher Dinge hinter sich läßt. Auch sie halten sich für die Träger großer, menschenbeglückender Ideen, auch sie glauben sich vorzugsweise auszuzeichnen, an dem Fortschritte der Menschheit einen ausgezeichneten Antheil zu nehmen, allein ihre beschränkte Geisteskraft, ihr starrer Eigensinn läßt ihnen ihre eigenen Täuschungen nicht wahrnehmen, und in dem schwärmerischen Eifer, den Gebilden ihrer Phantasie in der Gesellschaft Eingang zu verschaffen, greifen sie zu Mitteln und verübten Thaten, welche die Menschheit schauern machen. Allein, geht man auf den Grund ihrer Handlungen ein, untersucht man die Motive derselben, so zeigt es sich, daß selbst solche Männer nicht auf das Verderben, sondern auf das Wohl, auf das Glück der Gesellschaft ausgehen. Die Geschichte wird es Ihnen sagen, daß die Lieblingslectüre Marrat's das Evangelium war, und Robespierre's Reden überfließen von Menschenbeglückung und Tugendliebe. Der letzte Beweggrund, der solche Männer treibt, — ihre Absicht ist löblich, der nächste Zweck ist verfehlt, die Mittel sind verderblich. Es sind Irrende, es sind Schwärmer, Utopisten; die Gesellschaft hat das Recht, sie unschädlich zu machen, allein das Recht, sie zu tödten, steht ihr nicht zu, eben so wenig wie sie das Recht hat, einem Wahnsinnigen, einem Rasenden das Leben zu nehmen. (Beifall.) Und was das Recht verbietet, das verbietet um so mehr die Klugheit. Vor allen ist es eine durch die Erfahrung von Jahrtausenden bestätigte Thatsache, daß selbst die blutigsten Verfolgungen noch nie eine Wahrheit aus der Welt zu bannen, oder echte Bekenner derselben abzuschrecken vermochten. (Bravo.) Die Menschheit verfolgt ihre Zwecke unablässig, nicht Martern, nicht Scheiterhaufen, nicht Galgen und Rad, nicht Pulver und Blei halten sie in ihren Bahnen auf (großer Beifall); Verfolgungen, blutige Verfolgungen insbesondere bewirken nur dieß, daß die Wahrheit, ja daß selbst der Wahn nur noch tiefere Wurzeln in den Gemüthern schlägt, und sich in um so größern Kreisen verbreitet. Denn die menschliche Natur ist so beschaffen, daß ein Gedanke, für welchen Opfer geblutet haben, mag er nun auf Wahrheit oder auf Täuschung beruhen, in den Augen der Menschen um so ehrwürdiger, um so erhabener erscheint (Beifall). Dazu kommt noch eine Betrachtung. Nichts in der Welt ist beständig, die menschlichen Dinge sind in einem ewigen Fluße, in einer fortwährenden Umwandlung begriffen,

und eine Partei, die heute am Boden liegt, kann morgen zur Macht gelangen. Grausame Verfolgungen einer politischen Partei empören die Gemüther selbst der Gleichgiltigsten, und geben den Anhängern derselben, wenn nicht das Recht, doch den Vorwand, in einem für sie günstigen Falle Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ja in Grausamkeit und Verfolgung noch weiter zu gehen (Bravo). So reicht dann eine Blutthat der andern die Hand, der gegenseitige Haß der Parteien wird unversöhnlich, und pflanzt sich fort von Geschlecht zu Geschlecht. (Sehr gut.) Ich werde zur Bestätigung des oben Gesagten, ich werde Ihnen nicht die Proscriptionslisten des Marius und Sulla, nicht die Gräuelt des Byzantinischen Reiches, nicht die langwierigen Kämpfe der weißen und rothen Rose in England im Einzelnen vor die Augen führen, allein ich kann nicht umhin, bei der Geschichte eines Volkes länger zu verweilen, welches in einer kurzen Reihe von Jahren alle Phasen staatlicher Einrichtung durchlief, und alle Experimente socialer Reformen an sich selbst angestellt hat — zur Lehre und Warnung für andere. Die grausame Verfolgung der Geistlichkeit und Aristokratie in den ersten Zeiten der französischen Revolution erhob die Vendée und Bretagne gegen die Republik, und die Gräuelt, deren sich die Aristokratie und die Geistlichkeit in jenen Gegenden schuldig machte, stachelten die Anhänger der Republik zu einer furchtbaren Wiedervergeltung. Auf die Nachricht von der Hinrichtung der besten Männer Frankreichs, der edlen Söhne der Gironde stand der ganze Süden Frankreichs auf, und die Commissäre des Convents und die Anhänger des Berges mußten mit ihrem Leben den Tod der Abgeordneten des Südens büßen. Dafür wurde Lyon in einen Schutthaufen verwandelt und die Einwohner dieser Stadt zu Tausenden auf offenem Plage mit Kartätschen zusammengeschossen. Und nach dem Sturze der Schreckensherrschaft, nach dem 9. Thermidor des Jahres V der Republik war das Schlachten in den Gefängnissen von Lyon, Marseilles und den andern Städten des Südens eine schreckliche Wiedervergeltung für die entsetzlichen Missethaten in den Gefängnissen von Paris. So wütheten die Parteien gegen einander unablässig fort, bis sie endlich des Würgens und des Mordens müde, sich einem Einzigen auf Gnade und Ungnade ergaben. Aber eine große Lehre hat dieses Volk aus seinen blutigen Parteikämpfen davon getragen. Von der Zeit, als der Convent seine Gesetze mit Blut schrieb, bis auf den Urtheilspruch, welcher über die Minister Carl X. erging, und von da an bis auf die letzte Zeit, welcher gewaltige Unterschied in der Gesinnung dieses Volkes! Während unter der Schreckensherrschaft ein Knopf, ein Band, ein Seufzer, eine Thräne, ein unschuldiges Wort schon hinreichte, um an das Revolutions-Tribunal und von da an die Guillotine überliefert zu werden, als man selbst das Haupt eines Königs nicht verschonte, kamen die Minister des letzten der Bourbonen, welche durch die Unterfertigung der bekannten Ordonnanzen vom Juli des Jahres 1830 die Constitution offenbar verletzt hatten, mit einer zeitlichen Haft davon. Und als in den Tagen des Februar vorigen Jahres der letzte König der Franzosen seinen Ballast verließ, um bald darauf auch sein Land zu verlassen, da umstand ihn eine große Menge Volkes, das ihn mit Mitleid anblickte und eine Sammlung veranstaltete, um ihn mit dem Reifgelde zu versehen, dessen er bedurfte; und der Mann, der ihm zur Flucht verhalf und ihn in den Wagen hob, wurde Tages darauf Minister der Republik! Und die provisorische Regierung von Frankreich hat gleich im Anbeginn ihrer Wirksamkeit die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft, und dadurch nur die Gesinnung des Volkes ausgesprochen; denn auch die später zusammengekommene Nationalversammlung, die aus der unmittelbaren, allgemeinen Wahl des Volkes hervorgegangen, daher der

wahre Ausdruck des Volkes ist, nahm diesen Grundsatz in die Verfassungsurkunde der Republik auf. Ich bin überzeugt, daß auch Sie eine Lehre der Erfahrung dieses Volkes beherzigen, und diesen Grundsatz, der von dem Constitutions-Ausschusse anerkannt wurde, in die Verfassungsurkunde Oesterreichs aufnehmen werden. Es ist dieß um so mehr nothwendig, als wir in einer Zeit leben, wo der Kreis der europäischen Bewegungen noch nicht geschlossen ist, und wo es Noth thut, den Kämpfen, welche auf uns folgen werden, in vorhinein den Charakter der Grausamkeit zu benehmen, der Grausamkeit, welche die Geschichte aller Parteikämpfe vor uns für jeden Menschenfreund so düster erscheinen läßt. — (Verläßt die Rednerbühne unter lange anhaltendem Beifalle.)

Präs. Das Wort hat der Herr Abg. Kudler.

Abg. Kudler. Wenn ich bei Verhandlung eines Abschnittes der Grundrechte, welcher so viel des Wichtigen in sich enthält, die Bühne betrete, so kann ich mir nicht verhehlen, daß vielleicht Manche, die ihren Horaz kennen, ein leises Schauern anwandelt. Ich will Sie aber darüber beruhigen. Ich bin kein *Laudator temporis acti*. Die vergangene Zeit hat auch für mich viel des Druckes mit sich geführt — Druck in Ausübung meines Berufes, Druck in meinen literarischen Bestrebungen. — Ich will auch nicht ein *Carulus* sein, denn ich achte die Geduld, mit welcher Sie mich anhören, zu sehr, und bin zu sehr durchdrungen von der Nothwendigkeit, daß wir mit unserem großen Werke vorwärts kommen. — Ich werde nicht dociren, denn ich bin frei von der Anmaßung, an diesen Orte dociren zu wollen; ich gestehe vielmehr, ich habe hier Viel und Wichtiges gelernt. Ich gehe zur Sache über. Ueber den ersten Absatz des §. 6 möchte ich mich nicht wie ein geehrter Redner vor mir dahin ausdrücken, es könne nicht schaden, wenn er stehen bleibe. Ich sehe ihn vielmehr als das Palladium der bürgerlichen Freiheit an. Niemand soll verantwortlich gemacht werden, außer in Folge eines Gesetzes. Es liegen in dieser Beziehung unangenehme Erfahrungen vor, auf welche auch schon verehrte Redner vor mir hingewiesen haben. Polizeibehörden insbesondere glaubten gar oft die erwähnte, doch schon in der Natur der Dinge gelegene Regel mißachten zu dürfen; es ist ja, meinte man, Jedermann überzeugt, eine gewisse in Frage gekommene Handlung sei strafbar; der Staat ist nun da, um zu strafen, also strafen wir frisch darauf los. Was man aber dafür ausgab, das war oft gar keine allgemeine Ueberzeugung, sondern es war eine subjective Ansicht über die Imputabilität einer Handlung, der man folgte, und doch ist man strafend vorgegangen. Meine Herren, wir wollen Alle, daß nicht die Willkür herrsche, sondern das Gesetz, und daß dieses geschieht, soll uns auch diese Stelle verbürgen. Was den Beifatz: „oder Unterlassung“ betrifft, kann ich mich nur dem, was der verehrte Herr Redner für Hartberg sagte, anschließen, nicht bezweigen, weil ich der Meinung bin, ein strenger Jurist würde nicht verstehen, was das ist, eine strafbare Handlung; er wird ja wissen, daß man auch ein strafbares negatives Verhalten darunter subsumiren könne. Aber ich glaube, in den Grundrechten soll nichts zweifelhaft, nichts unbestimmt seyn; sie sollen nicht nur verstanden werden können, sondern sie sollen gar nicht mißverstanden werden können. Deswegen würde ich beantragen, diesen Zusatz aufzunehmen. Bei der Frage über die Todesstrafe weiß ich wirklich nicht, soll ich der Wichtigkeit derselben oder der Schwierigkeit, sie zu lösen, ein größeres Gewicht beilegen. Mich hat der Paragraph darüber in seinem zweiten Absatze nicht befriediget; ich bin mit dem Grundgedanken einverstanden, allein vielleicht bin ich auf einem andern Wege zu meiner Ueberzeugung gekommen. Politische Verbrechen, meine Herren, sind verschieden zu beurtheilen nach

dem Zustande der Gesellschaft, in dem sie vorkommen, nach den Beweggründen, die dazu geleitet haben. Wenn ich mir vorstelle, daß aus ehrgeizigen, herrschsüchtigen Motiven ein gesellschaftlicher Zustand angegriffen wird, den Alles liebt, so ist das, wenn ich es ein hochverrätherisches Benehmen nenne, zugleich eine Handlung, die in der Reihe der strafbaren Attentate auf der höchsten Linie steht, (wenn es nicht eine wahnsinnige ist). Sie ist deswegen eine höchst strafbare Handlung, weil sie die Rechte Aller und die wichtigsten Rechte angreift. Allein die Sache kann auch anders stehen; es kann eine schlechte Regierung angegriffen worden seyn, und auch diese hat das Bedürfnis der Selbsterhaltung; solche Regierungen machen gemeinlich von den äußersten, strengsten Mitteln Gebrauch. Aber hier ist ein Versuch, einen Zustand, der für die Gesellschaft unerträglich geworden ist, zu ändern — eine Wohlthat für die Gesellschaft, und diejenigen, die darin befangen sind, soll die Todesstrafe nicht treffen. Sie fürchten den Tod nicht, sagt man, sie sehen ihm unverzagt entgegen. Allerdings; aber es ist ein Unterschied zwischen dem Tode in offenem Gefechte, für die gute Sache — allenfalls auf der Barricade, und zwischen der schimpflichen Hinrichtung als Missethäter. Uebrigens glaube ich, kann man bei der Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen in jedem Falle ruhig sein, denn verdient der gesellschaftliche Zustand Aufrechthaltung, so wird er so viele Garantien finden, daß man auch ohne die äußerste Strafandrohung diesen als werth gehaltenen Zustand erhalten kann. (Beifall.) Mit der Fassung dieses zweiten Satzes kann ich mich nicht vereinigen. Es ist — wir können es uns nicht verhehlen — der Begriff „politisches Verbrechen“ bei uns noch keineswegs so bestimmt und ausgemacht, daß darüber gar kein Zweifel übrig bliebe, und ein Umstand, der vielleicht einige Ungewißheit hineingebracht hat, war der, weil man in Oesterreich verbrecherische Verbrechen und politische Verbrechen gekannt hat. Das Josephinische Strafgesetz entschied nämlich zwischen Criminal- und politischen Verbrechen. Ich habe daher auch unter politischen Verbrechen schon Manches subsumiren gehört, was als solches angesehen zu wissen, wie ich glaube, im Sinne des verehrten Ausschusses nicht gelegen ist. Dieß wäre indessen das Wenigste. Es bleibt aber noch ein anderer wichtiger Zweifel übrig, nämlich, wenn mit einem politischen Verbrechen ein gemeines Verbrechen verbunden ist, oder der Thatbestand eines anderen Verbrechens concurrirt; soll auch dann noch die mildere Behandlung eintreten? Darüber glaube ich, läßt sich im Allgemeinen hier nichts bestimmen; mit wenigen Sätzen würde man hier nicht auslangen, so etwas muß der Revision unseres Strafgesetzes zu entscheiden vorbehalten bleiben. Ich glaube indessen, man sollte die ganze Frage hier, wo sie in den Grundrechten zur Sprache kommt, noch höher fassen. Ich habe mir zuerst die Frage gestellt: warum soll denn in den Grundrechten von der Todesstrafe überhaupt die Rede seyn? und ich fand zwei Gründe dazu. Erstens nämlich: wenn sich der Beweis herstellen ließe, daß die Todesstrafe ein an sich widerrechtliches Strafmittel ist, — in diesem Falle wollen wir uns hier vereinigen, dieses Unrecht von unsern Mitbürgern und von der Nachwelt in Oesterreich abzuwenden; aber ich glaube zweitens, auch dann, wenn durch Mißgriffe in der Anwendung der Todesstrafe den Bürgern große Gefahr drohen könnte, oder wenn die Geltendmachung des Rechtes bei Anwendung dieses Strafmittels unsicherer würde. Was nun das erste Motiv betrifft, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich vielleicht zu hartgläubig bin, daß mich noch gar kein bisher angeführtes Motiv von der absoluten Rechtswidrigkeit der Todesstrafe überzeugt hat. Ich glaube jedoch, Sie auch mit den Beweisen darüber verschonen zu müssen, nämlich alle die Gründe aufzuführen, und die Gegengründe geltend zu machen, um endlich

zu zeigen, es könne denn doch ein Recht geben, von der Todesstrafe Gebrauch zu machen. Wenn ich Ihre Geduld nicht mißbrauche, will ich mich bloß auf diejenigen Gründe für die unbedingte Rechtswidrigkeit der Todesstrafe beschränken, die hier bereits in der Debatte vorgebracht wurden. Man sagt: die Tödtung des Verbrechers überschreite die Nothwehr, zu welcher der Staat berechtigt ist. Aber offenbar ist es wohl, daß bei den verschiedenen Befugnissen, zu zwingen, das Recht, die Nothwehr zu üben, von dem Strafrechte des Staates wohl zu unterscheiden sei. Warum, haben frühere Gegner der Todesstrafe gesagt, bringt man Jemand um, den man in seiner Gewalt hat, den man unschädlich machen kann? Ja, wenn es sich nur um die Vertheidigung, nur um die Prävention handelte, dann wäre die Einwendung wahr. Aber man hat die Sache noch auf eine, für meine Ansicht gefährlichere Weise angegriffen. Man hat nämlich zu zeigen sich bemüht, dem Staate könne das Recht, mit dem Tode zu strafen, gar nicht zukommen, weil es ihm durch Niemand hat übertragen werden können. Die Einzelnen würden beim Eintritte in den Staat pflichtwidrig, gegen ihre Pflicht der Selbsterhaltung gehandelt haben, wenn sie dieses Recht an den Staat übertragen hätten, sie haben es auch nicht gethan, denn sie haben in den Staatsverband sich eingelassen, um ihre Rechte zu schützen, nicht aber sie aufzuopfern. Ich glaube zuvörderst, das Recht auf das Leben ist kein unveräußerliches Recht, ich behaupte dieses nach dem Rechtsgesetze und nach dem Sittengesetze; es gibt keine unbedingte Pflicht der Selbsterhaltung, das Sittengesetz erlaubt dem Menschen, sich in eine Gefahr zu begeben, eines hochwichtigen Gutes willen, wenn auch dabei das Leben ausgezehrt würde. Wäre das nicht, meine Herren, müßten wir consequent Quäcker werden, denn die Vergießung von Menschenblut wäre durchaus unzulässig. Niemand könnte die Einwilligung geben, daß er zum Heeresdienste verpflichtet werde, es wäre pflichtwidrig, sich als Freiwilliger in die Volkswehr eintragen zu lassen. So hat man die Sache auch nicht angesehen; man betrachtet es vielmehr als unnatürlich, daß, während man auf der einen Seite seine Rechte hat schützen wollen, man sie auf der anderen Seite wieder Preis gegeben habe. Ich setze hier die, wie ich glaube, nicht haltbare Idee der Gegner von dem Staatsvertrage, welcher der bürgerlichen Gewalt den Ursprung soll gegeben haben, voraus. Was hat man dann eigentlich gethan, wenn man wirklich so pactirt hatte? Man hätte gesagt: Gesetzgebung, du bist ermächtigt, ein Gesetz zu geben, welches, wenn eine bestimmte Verletzung verübt wurde, die Tödtung des Verlegers als Strafe nach sich ziehen soll. Hat man dabei sich den Hals abge schnitten, auf sein Leben verzichtet? Man hat sich in eine solche Gefahr begeben, die man vermeiden kann, vermeiden muß, und zu vermeiden schuldig ist aus anderen Gründen, weil man nämlich ohnehin nicht Unrecht thun, die bürgerlichen Gesetze nicht übertreten darf. Man hat auch gesagt, eine solche Uebertretung wäre unchristlich. Was soll das heißen? Wäre nach der christlichen Moral die Sache so, so wüßte ich sie nicht mit der natürlichen Moral in Einklang zu bringen. Behauptet man es aber aus der Offenbarung, aus den heiligen Büchern, dann muß ich gestehen, bin ich nicht Schriftgelehrter genug, um die Aussprüche des alten und neuen Bundes gehörig vereinigen zu können. Ich weiß nur soviel, daß von den Philosophen ein Theil, — die Vertheidiger der Todesstrafe — sich auf die Aussprüche des alten Bundes berufen hat, während die Gegner der Todesstrafe sich auf gewisse Aeußerungen im neuen Testamente fußen; allein mir scheint man habe es überhaupt zu lange versucht, aus der Bibel zu beweisen, was eben in den Kram paßte, indem man einzelne abgerissene Sätze herausnahm, und daraus argumentirte. Man hat bemerkt, die Todesstrafe sei deswegen widerrechtlich, weil sie nicht den Schuldigen allein trifft. Da muß-

ten auch viele von uns gebilligte Freiheitsstrafen häufig widerrechtlich seyn, denn die Folgen der Verurtheilung zur Strafe können gar oft die schuldlosen Angehörigen treffen. Man sagt ferner: man könne nicht wissen, wenn ein sogenanntes todeswürdiges Verbrechen begangen worden ist, wie groß die Schuld sei, die der Staat selbst daran trägt, durch Verwahrlosung der Erziehung und mangelhaften Unterricht und so fort. Meine Herren, das ist ein wichtiges Wort, darum muß man es so im Staate gestalten, daß man ein reines Gewissen behält, daß man dann keine Vorwürfe dieser Art sich mehr zu machen braucht. Daraus würde aber nicht folgen, daß die Todesstrafe auch dann rechtswidrig ist, wenn die Gesellschaft Alles gethan hat, um dem Verbrechen zuvorzukommen. — Das Argument, der Staat breche sein Wort, wenn er Jemanden den Kopf abschlagen läßt, weil er ihm die Sicherheit des Kopfes versprochen hat, war schwerlich im Ernste gemeint, denn wir haben auch noch ein anderes wichtiges, vom Staate garantirtes Gut, ich meine unsere Freiheit. Ich kann nicht glauben, daß man sie nicht auch sehr hoch achte; wollen wir nun die Anwendung der Freiheitsstrafen deshalb für ungerecht erklären, weil uns der Staat Schutz für die Freiheit versprochen hat? Ich halte in einer solchen Untersuchung nichts auf Autoritäten, aber auf einen auffallenden Umstand muß ich aufmerksam machen. Ein geehrter Redner vor mir hat schon bemerkt, mit wie viel Geist und Scharfsinn die Frage über die Todesstrafe in Deutschland ventilirt worden ist. Wir haben die Grundrechte des deutschen Volkes jetzt vor uns. Auf der Frankfurter Versammlung hatten die erleuchtetsten Männer Deutschlands Gelegenheit, sich auszusprechen, aber sie sprachen sich nicht für die unbedingte Rechtswidrigkeit der Todesstrafe aus, sondern sie beschränkten deren Anwendung auf gewisse Fälle, und mehr hat eigentlich nie ein humaner und verständiger Staatsmann gewollt. Er hat stets behauptet, von diesem schwersten Mittel müsse man nur Gebrauch machen, wenn es durchaus nothwendig ist. Auch die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe hat man angegriffen, aber, wie ich glaube, mitunter mit solchen Gründen, die vielleicht meinen Antrag, und wenn er durchgeht, unseren Beschluß am Ende der Verhandlung verdächtig machen könnten, weil sie nicht probehältig sind. Ich weiß in dieser Beziehung so ziemlich Alles, was seit Beccaria und Sonnenfels bis auf Lucas (in Frankreich) über die Zweckmäßigkeit der Todesstrafe geschrieben worden ist; das Meiste, was man für die Unzweckmäßigkeit bemerkte, ist nicht so schwierig zu widerlegen. Man ist so weit gegangen, zu sagen: Der Tod ist ja kein Uebel, wie kann es Jemand einfallen, die Androhung mit demselben als Sanction in ein Strafgesetz aufzunehmen? Der Tod ist das natürliche Endschicksal jedes Menschen, wir müssen alle sterben. Ja, wir sehen Leute freudig sterben für ihre Ueberzeugung. — Man hat hingewiesen auf Märtyrer und Fanatiker. Meine Herren, ich will alles das nicht in Abrede stellen; aber daraus folgt gar nicht, was man damit beweisen will. Wenn Jemand von der Wichtigkeit seiner Ansicht so durchdrungen ist, daß er sein Leben darein setzt, so kann es wohl geschehen, daß er der Todesdrohung nicht achtet; aber schwerlich werden Sie einen so Gesinnten mit einer andern Strafandrohung abhalten können. Die Märtyrer bewiesen nicht, daß der Lebensverlust ein Gut ist, sondern sie wollten ihren Glauben bestetigen durch den Tod. Sie fanden in der Handlung des Sterbens etwas für ihre Meinung, für ihre Lehren Gedeihliches. Gehen wir einen Augenblick auf den gewöhnlichen Verbrecher über. Wenn er ein todeswürdiges Verbrechen, wie man es zu nennen pflegt, überlegt, will der auch sterben? Nein, er will leben und die Früchte seines Verbrechens genießen; und hätte er auch ohne materiellen Nutzen, z. B. aus Rache gemordet, so will er sich an dem Gedanken legen, daß sein Racheopfer gefallen ist. Solchen Leu-



ten würde man mit der Tödtung wahrlich kein Glück bereiten. Ich glaube, sie fürchten den Tod. Man hat aber gesagt: immerhin mag der Tod ein Uebel sein, die Androhung desselben hält aber nicht ab. Man darf nur beachten, der Tod ist in dem Strafgesetze angedroht, und doch werden die so verpönten Verbrechen begangen. Wenn wir so glücklich wären, eine Strafe aufzufinden, die man bloß in dem Gesetze als Sanction hinzusetzen brauchte, und man wäre dann überzeugt, jetzt wird das Gesetz nie übertreten, — wer wäre glücklicher zu preisen als wir, wie viele Leiden wären der Gesellschaft erspart! Meine Herren, mit denselben Argumenten, mit welchen man solcher Gestalt die Todesstrafe angegriffen hat, werde ich jede andere Strafe aus dem Felde schlagen. Die verschiedensten Strafarten sind angedroht worden, und die Verbrechen, auf die sie angedroht waren, sind dennoch begangen worden. Weit bewegender erscheinen jene Gründe, welche man aus Erfahrungen abgezogen zu haben behauptet. In dem einen Staate, wird bemerkt, hat man die Todesstrafe aufgehoben, die Anzahl todeswürdiger Verbrecher hat sich nicht vermehrt; in einem andern Lande wurde von der Todesstrafe Gebrauch gemacht, und die Zahl dieser Verbrecher vergrößerte sich. Es ist eine häufig vorkommende Erscheinung bei der Schnelligkeit im Urtheilen, daß man meint, eine gewisse Wirkung sei nur die Folge einer einzigen Potenz; daß man nicht beachtet, welche Kräfte noch nebenher gewirkt haben. Meine Herren, ich glaube Ihnen nicht umständlich erklären zu müssen, wie diese sonderbaren Erscheinungen hervorgekommen sind. Humane Regierungen haben die Todesstrafe abgeschafft, sie waren besorgt für das Wohl ihres Volkes; sie ließen es aber dabei nicht bewenden, sie sorgten für bessere Erziehung, für Unterricht des Volkes, für die Erhaltung des Wohlstandes, für Zugänglichkeit der Nahrungsquellen u. dgl. Begreiflicherweise haben die Verbrechen und insbesondere die schweren Verbrechen abgenommen. Anderwärts tauchte ein Drako auf, der meinte, wenn er das Gesetz mit Blut schreibt, habe er schon genug für die Sicherheit gethan; er läßt aber den Wohlstand des Volkes in Verfall gerathen, er sorgt nicht für dessen Bildung, er entschlägt sich der Sorge für die Sicherheit und Ordnung und der Herstellung zweckmäßiger Polizeimaßregeln. Das Volk verwildert, und dann wundert man sich, wenn die groben Verbrechen häufiger werden! Gerade diese Betrachtung aber ist es, die mich auf den einen Grund führt, warum ich mir erlaube, Ihnen die Abschaffung der Todesstrafe vorzuschlagen. Ich habe nur zu oft bemerkt, wie man von gewissen Seiten her behauptet, die Todesstrafe könne nicht entbehrt werden; das Volk sei noch so roh und ungebildet, man müsse mit starken Mitteln auf dasselbe wirken — mit Rad und Galgen. Auf der andern Seite will man doch den Zustand des Volkes verbessern. Hüthen wir uns, daß wir nicht vielleicht in einen Zirkel gerathen, aus dem nicht herauszukommen ist. Das Volk bleibt roh und verwildert, wenn Ihr es als roh behandelt (Beifall); das Volk wird aber civilisirt werden; wird grobe Verbrechen unterlassen, wenn man es humaner behandelt. (Beifall.) Ich weiß es, meine Herren, es gehört vielleicht noch in der gegenwärtigen Periode männlicher Muth dazu, sich der Gefahr auszusetzen, welche der gegenwärtig niedere Stand der Civilisation in so manchen Gegenden droht, aber — haben wir den Muth! (Beifall.) Ich habe noch einen andern, und wie ich glaube, noch triftigeren Grund für meinen Antrag. Ich betrachte nämlich den Einfluß der Androhung der Todesstrafe auf die Rechtspflege überhaupt, und ich beachte den Grad der Sicherheit oder Unsicherheit der

Strafvollziehung nach Maßgabe eines bestimmten Inhaltes der Gesetze. Wir geben, meine Herren, gewissermaßen künftig das Los der Angeklagten den Geschwornen, unseren Mitbürgern, in die Hände. Wollen wir die Gefühle derselben schonen; es können hier sehr leicht Erscheinungen vorkommen, welche für die Rechtsicherheit nicht unbedenklich sind; es könnte leicht geschehen, daß die Ansicht der Geschwornen mit dem Inhalte des Tod drohenden Gesetzes in einen Widerspruch käme, und daß dann auf Schuldlosigkeit erkannt würde, sobald man sich nicht in die harte Lage setzen will, zur Tödtung eines Menschen, dessen Tod man als ein zu großes Uebel ansehen würde, beigetragen zu haben. In den alten Gerichten ohne Geschwornen haben wir schon eine ähnliche Erscheinung bemerkt. In deutschen Ländern hat das Gesetz auf den Kindermord durch lange Zeit noch die Strafe des Schwertes verhängt, aber die Erfahrung zeigte, und viele Schriftsteller bezeugen es, sehr viele Kindermörderinnen kamen ganz straflos durch. Es sträubte sich etwas im Herzen der Richter, den Kopf einer solchen Unglücklichen fallen zu machen, sie sahen ein, das Gesetz sei zu streng; erkennen sie aber die Angeklagte als schuldig, dann müßten sie das Gesetz walten lassen, dann wäre die Angeklagte verloren. Man hat in Frankreich bei der Jury eine ähnliche Besorgniß gehabt, und ein eigenes Mittel angewendet, derselben zu begegnen. Man stellte es den Geschwornen anheim, daß, wenn sie die Strafe des Todes zu hart fänden, sie den Angeklagten der Gnade des Königs empfehlen sollten. Allein mehr oder weniger heißt dieß doch das Schicksal des Angeklagten dem Zufalle Preis geben. Ein anderer Grund, welcher in gar manchen Fällen der Strafloßigkeit Vorschub geben dürfte, könnte die Aengstlichkeit von Geschwornen sein; die, wenn ihr Ausspruch eine so schreckliche Folge nach sich ziehen kann, ihn lieber selbst mildern wollen, und daher auf das Nichtschuldig erkennen, auch gegen ihre Ueberzeugung. Meine Herren, die Gefahr, daß die Geschwornen, wenn sie in ihrer Ansicht mit dem Gesetze zerfallen, der Strafloßigkeit Vorschub geben, hat beredter, als ich es zu thun vermag, schon einer der Redner vor mir ausgeführt; aber viele Beispiele ließen sich anführen, welche zeigen, wie man oft auch zu Nothmitteln seine Zuflucht genommen hat, um nur nicht ein so strenges Gesetz walten zu lassen. Nicht alle, aber qualificirte Diebstähle waren in England mit dem Strange bedroht, darunter der Hausdiebstahl mit dem Beisatze: „Der Dieb soll gehängt werden, wenn er so viel gestohlen hat, als der Strich werth ist.“ Wenn das Verbrechen gar nicht zu läugnen war, die Strafe des Todes aber den Geschwornen als zu hart erschien, so gaben sie das Verdict: „Schuldig des Diebstahls von 5 Pence“ — denn der Strich hat 6 Pence gekostet; nun konnte der Schuldige nicht gehängt werden. Endlich muß ich mir erlauben, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der mindestens mich sehr beunruhigt, und mich größtentheils bewogen hat, meinen Antrag so zu stellen, wie ich ihn gestellt habe. Ich meine nämlich, es dürfte doch noch eine geraume Zeit vergehen, bis bei uns die Geschwornen jene Uebung, jene Umsicht,

haben, um das Recht leicht und sicher zu finden; es könnte somit wohl geschehen, besonders da sich die Umstände oft so außerordentlich verwickeln, daß die Geschwornen glauben, in einem ihnen vorliegenden Falle sei der Beweis hergestellt, daß sie sich aber hierin täuschen, und somit irrig einen Schuldlosen als schuldig verurtheilen. Die Gefahr eines Justizmordes liegt unter solchen Umständen nahe. Meine Herren, wir sind hier in Kremsier, so wie in manchem Andern, auch ärmlich gestellt in Beziehung auf literarische Beihülfe, sonst wäre ich in der Lage, manchen Fall vorzuführen, wo Justizmorde durch Geschwornengerichte beigegeführt wurden. Ich will nicht sagen, daß Justizmorde bei den Richtern, die nach bestimmten Beweisvorschriften zu sprechen hatten, nicht vorgekommen sind; allein, wo Heimlichkeit des Verfahrens obwaltete, bestanden gewöhnlich auch solche Polizei- und Censurmaßregeln, daß dergleichen Fälle nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen konnten. (Heiterkeit und Beifall.) Bei dieser großen Gefahr nun möchte ich es wenigstens nicht auf mich nehmen, die Beibehaltung der Todesstrafe auf die Gefahr hin vertheidigt zu haben, daß künftig solche Justizmorde etwa häufiger vorkommen. Nur Weniges endlich habe ich über den dritten Satz des Paragraphes zu sagen. Ich bin mit demselben einverstanden, und glaube auch nur bei einem einzigen Punkte etwas bemerken zu müssen. Es sind mir nämlich so oft Urtheile zu Ohren gekommen, daß es schwer halte, ohne körperliche Züchtigung auszulangen, es sei der Zustand des Volkes von der Art, daß deren Beibehaltung noch eine Zeitlang nöthig seyn dürfte. Ich will darüber nur Weniges bemerken. Ich habe mit sehr ehrenwerthen Officieren gesprochen, die mir mitgetheilt haben, daß, seit man weniger Gebrauch von der körperlichen Züchtigung mache, die Disciplin nicht schlechter geworden sei. Ich habe mit sehr würdigen Oberamtleuten auf dem Lande gesprochen, die gesagt haben, sie machen von der körperlichen Züchtigung keinen Gebrauch, und es gehe doch recht gut. Die französische Regierung hat im Jahre 1809 sechs croatische Grenzregimenter übernommen, sie hat die körperliche Züchtigung bei denselben abgeschafft. Wer in dem Jahre 1813 diese Militärs, wie sie von Sloggau kamen, durch Wien passiren sah, fand sie sehr verändert. Sie ließen sich discipliniren ohne Stock, es ist das Ehrgefühl in ihnen rege geworden. Ich weiß, daß die französische Regierung unter Anderem auch andere Strafmittel gebraucht hat, aber auch sehr kluge, politische Mittel, die den Stock entbehrlich machten. Endlich muß ich sagen, der Gebrauch des Stockes, der Peitsche, der neunschwänzigen Rake sind doch nichts mehr, als Appellationen an das Thierische im Menschen, sie behandeln den Menschen thierisch; wir aber wollen den Anforderungen der Humanität entsprechen (Beifall), eingedenk der Worte des großen Dichters: „Von der Menschheit, Freund, kannst Du nie groß genug denken. — Wie du im Herzen sie trägst, so prägst Du im Handeln sie aus.“ — (Verläßt unter anhaltendem Beifalle die Tribune.)

Präs. Ich muß den Antrag des Abg. Studler zur Abstimmung bringen. Der Antrag

des Abg. Kudler ist, so weit er materiell abweicht von der Fassung des §. 6, bereits unterstützt worden im Amendement des Abg. Hauschild. Es ist jedoch in der Voraussetzung der Annahme dieses Absatzes: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ eine kleine stilistische Verbesserung vorgenommen worden, in Bezug auf die Verbindung des zweiten und dritten Absatzes. Insofern muß ich diesen Antrag nochmals zur Unterstützung bringen. Nach dem Antrage des Abg. Kudler soll der zweite und dritte Absatz so verbunden werden: „Die Todesstrafe ist abgeschafft; auch die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögensziehung dürfen nicht mehr angewendet werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zahlreich unterstützt. — Ruf: Schluß der Sitzung.)

Präs. Wird der Antrag auf Schluß der Sitzung unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Diejenigen, welche dafür sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen. Die Tagesordnung für die morgige Sitzung dürfte seyn: I. Verlesung des heutigen Protokolls. II. Berichte über Wahllacte. III. Berichte des Ausschusses für beanständete Wahlen. IV. Berathung über den Antrag des Abg. Zbyzjewski. V. Berichte des Petitions-Ausschusses. Sind die Herren damit einverstanden?

Abg. Strobach. Der Herr Abg. Placet hat einen Antrag gestellt. Derselbe ist gedruckt und vertheilt worden, und könnte morgen mit auf die Tagesordnung genommen werden. Eben so der Antrag des Abg. Sierakowski.

Abg. Szaszkiewicz. Ich erlaube mir eine Interpellation an den Herrn Präsidenten: Ueber meinen Antrag wurde eine Commission zur Beilegung von Grundstreitigkeiten durch Schiedsgerichte niedergesetzt. Ich habe nachgefragt, und in Erfahrung gebracht, daß diese Commission sich noch nicht constituirt hat; somit bitte ich den Herrn Präsidenten, die Commission aufzufordern, daß sie über diesen meinen Antrag doch ihre Arbeit beginne.

Präs. Ich werde nachsehen lassen, wer der Vorstand dieser Commission ist, und die Aufforderung an ihn richten lassen. — Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. Schluß 3 1/2 Nachmittags.

Offizielle stenographische Berichte  
über die

**Verhandlungen des österreichischen  
constituirenden Reichstages in  
Kremsier.**

Neunundsechzigste (XXVII.) Sitzung am 26.  
Jänner 1849.

Tages-Ordnung. I. Ablegung des Sitzungsprotokolls vom 25. Jänner 1849. II. Berichte über Wahllacte und beanständete Wahlen. III. Verhandlungen über die Anträge der Abgeordneten Zbyzjewski, Placet und Sierakowski. IV. Berichte des Petitions-Ausschusses.

Vorsitzender: Präsident Smolka.

Auf der Ministerbank: Schwarzenberg.

Anfang der Sitzung um 10 1/2 Uhr

Präs. Die zur Eröffnung erforderliche Anzahl ist anwesend, ich erkläre die Sitzung für eröffnet; — der Herr Secretär Wiser wird das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen. (Secretär Wiser liest es.) Ist in Bezug auf die Fassung des Protokolls etwas einzuwenden?

Abg. Sadil. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich meine gestern gestellte Interpellation gänzlich darin vermiße, nämlich bezüglich der Frage: ob die Regierung eine Gewerbeordnung herauszugeben beabsichtige.

Präs. Es wird dies sogleich berichtigt werden. — Ist noch sonst etwas wider die Fassung einzuwenden?

Schriftf. Wiser. In Beziehung auf die Beantwortung der Interpellation würde demnach als Zusatz kommen: die Interpellation des Abg. Sadil, betreffend die Gesetzgebung über Gewerbe.

Präs. Nachdem nichts weiter gegen die Fassung des Protokolls eingewendet wird, erkläre ich dasselbe als richtig aufgenommen. Ueber die Interpellation des Abg. Szaszkiewicz habe ich der hohen Kammer zu eröffnen, daß zu Folge der Vormerkung im Vorstandsbureau, als Vorstand dieser Commission gewählt wurde der Abg. Blicher und als Schriftführer der Abg. Dylewski. Der Herr Abg. Blicher als Vorstand hat die Aufklärung gegeben, daß diese Commission bereits Zusammenkünfte gehalten, und auch im vorigen Monate ein von einem Mitgliede dieser Commission erstattetes Gutachten zufolge des §. 44 der Geschäftsordnung dem Ministerium der Justiz zur Begutachtung mitgetheilt hat; der Ausschuss wird, sobald das Gutachten des Ministeriums der Justiz einlangen wird, darüber der hohen Kammer einen Vortrag erstatten. — Es hat sich im Vorstandsbureau gemeldet, der neugewählte Herr Abg. Albert Deym für den Wahlbezirk Neubibschow in Böhmen. Es wurde bis nun zu die Uebung beobachtet, daß die Herren Abgeordneten dann zur Berathung in der Kammer zugelassen wurden, wenn entweder die Wahllacten bereits eingelaugt waren, oder aber der neu gewählte Herr Abgeordnete sich mit einem Certificate der Wahlcommission auswies. Der Abg. Deym hat jedoch die Aufklärung gegeben, daß er keine Legitimations-Urkunde genommen, weil man ihm gesagt hat, es wären die Wahllacten bereits abgeschickt; — diese Acten sind aber im Vorstandsbureau noch nicht eingetroffen. In dessen erscheint in der Prager Zeitung im officiellen Theile eine Bekanntmachung vom böhmischen Landes-Präsidentium, welche lautet: Bei der am 18. laufenden Monats in dem Wahlbezirk Neubibschow vorgenommenen Reichstags-Deputirtenwahl fiel die absolute Mehrheit der Stimmen auf den Herrn Albert Grafen von Deym. Prag am 20. Jänner 1849. Vom k. k. böhmischen Landes-Präsidentium. Wenn sich die hohe Kammer nicht dagegen ausspricht, so würde ich glauben, daß

der Herr Abgeordnete an der heutigen Verhandlung bereits Theil nehmen könnte. (Ja, Ja.) Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, seinen Platz einzunehmen. (Abg. Deym nimmt in Folge dieser Aufforderung seinen Sitz auf der Rechten ein.) — Als nächster Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind die Berichte über Wahllacte und beanständete Wahlen. Ich fordere die Herren Referenten der Abtheilungen auf, zum Vortrage zu schreiten, und zwar der Referent der ersten Abtheilung. (Sind keine.) Sind in welchen Abtheilungen Wahllacten geprüft worden? (Finden sich keine vor.) Hat der Herr Berichterstatter für beanständete Wahlen etwas vorzutragen? (Es liegen keine Acten vor.) — Uebergehend zum nächsten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, erscheint die Verhandlung über den Antrag des Herrn Abg. Zbyzjewski an der Reihe. Bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Zbyzjewski haben sich als Redner dagegen eingeschrieben: Die Herren Abg. Selinger, Neuman Joseph; — als Redner dafür der Herr Abg. Borkowski. Ich ersuche den Herrn Abg. Selinger, zum Vortrage zu schreiten.

Abg. Selinger. Meine Herren, mit Staunen und Bewunderung folgen wir seit mehreren Monaten den Schritten und Thaten unserer heldenmüthigen Armee. Den Stoß, welcher Oesterreich in den Frühlingstagen des verflohenen Jahres getroffen, war ein gewaltiger und erschütternder. Er bedrohte die Existenz des uralten Staates. Schaaren von innern und äußeren Feinden erhoben sich, wilde Leidenschaften stürzten mit dämonischer Gewalt gegen den morischen Bau. Sie stürzten gegen ihn, um ihn zu zertrümmern, und die Stücke nach Willkür zu vertheilen. Da erhob sich unsere tapfere Armee, und rief den hunderttausenden von heranrückenden Feinden ein donnerndes „Halt“ entgegen. Und die Armee trotzte mit unerschütterlicher Festigkeit und Ausdauer tausendfältigen Gefahren und Hemmnissen, und als die gespannte Welt schon das Todesglöcklein über Oesterreich jeden Augenblick zu vernehmen glaubte, ertönte wider Erwarten eine Kunde über die andere von glänzenden Siegen und bewunderungswürdigen Thaten. Oesterreich, das hart bedrängte Oesterreich war gerettet. — Und wieder erhob sich innerhalb der Grenzen des weiten Reichs ein verrätherischer Feind, der durch Bosheit und Waffengewalt die Gesamtmonarchie in Stücke zerreißen wollte. Und abermals erhob sich die Armee, und mit dem lauten Rufe: „Wir wollen ein einiges Oesterreich, wir leben und sterben für Oesterreich!“ zog sie in der herbsten, verderblichsten Jahreszeit gegen den Feind. Die tapferen Krieger, aus den verschiedenartigsten Völkern hervorgegangen, zogen in brüderlicher Einigkeit in den Kampf für ihren Kaiser und das geliebte Vaterland. Einige Wochen — und der meinidige Feind war gedemüthigt; war durch die Tapferkeit unserer Brüder gedemüthigt. Solcher Heldemuth, solche Hingebung, solche Begeisterung konnte unmdglich ohne Wirkung bleiben. Es äußerte sich diese Wirkung auf vielfache Weise, in der Nähe und in der Ferne, innerhalb und außerhalb der Marken unseres Staatsgebietes.